

Landesamt für Umwelt
Postfach 601061 | 14410 Potsdam

Mit Postzustellungsurkunde

PNE AG
Peter-Heinlein-Str. 2-4
27427 Cuxhaven

Landesamt für Umwelt Brandenburg
Abteilung T 1 – Technischer Umweltschutz 1 |
Genehmigungen/Grundlagen
Ortsteil Groß Glienicke
Seeburger Chaussee 2
14476 Potsdam

Bearbeitung: Antonia Geschke
E-Mail: Antonia.Geschke@LfU.Brandenburg.de
Telefon: +49 335 60676 -5286
Datum: 16.09.2026
Gesch.-Z.: 105-T13-
3841/1071+6#384673/2026
Dokument-Nr.: 384673/2026

Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
Genehmigung Nr. 30.096.00/23/1.6.2V/T13

Antrag der Firma PNE AG vom 28.11.2023, zuletzt geändert bzw. ergänzt am 28.07.2026, auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 i. V. m. § 19 BImSchG zur Errichtung und Betrieb von zwei Windkraftanlagen (WKA) in 15848 Ragow-Merz.

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf den zuvor genannten Antrag ergeht nach der Durchführung des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens folgende

I. Entscheidung

1. Der Firma PNE AG (im Folgenden: Antragstellerin), Peter-Heinlein-Straße 2-4 in 27427 Cuxhaven wird die

Genehmigung

nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) erteilt, 2 WKA in 15848 Ragow-Merz

Bezeichnung	Gemarkung	Flur	Flurstück
WEA-M01	Merz	3	336
WEA-M02	Merz	3	296

in dem unter II. und III. dieser Entscheidung beschriebenen Umfang und unter Einhaltung der unter IV. genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen (NB) zu errichten und zu betreiben.

2. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung umfasst nach § 13 BlmSchG:
 - die Baugenehmigung nach § 72 Abs. 1 Satz 1 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) für zwei WKA einschließlich der Errichtung einer Löschwasserzisterne in der Gemarkung Merz, Flur 3, Flurstück 335 unter Ersetzung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 71 Abs. 1 BbgBO und der Zulassung von Abweichungen (Reduzierung der Abstandsfläche) gemäß § 67 BbgBO,
 - die Zustimmung (Anzeigenbestätigung) für einen Erdaufschluss gemäß § 49 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und § 56 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG), zur Errichtung einer unterirdischen Löschwasserzisterne,
 - die Waldumwandlung nach § 8 Abs. 1 Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) in dem unter Nebenbestimmung IV. 10 näher beschriebenem Umfang und
 - die Ausnahmegenehmigung gemäß § 24 Abs. 1 Ziffer 2 in Verbindung mit Abs. 9 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) vom Anbauverbot für die Anbindung an die Kreisstraße K 6718 bei Stationierung 020 km ca. 2.420 (südlich) und km ca. 2.565 (nördlich).
3. Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
4. Für diese Entscheidung werden eine Verwaltungsgebühr sowie Auslagen in Höhe von [REDACTED] festgesetzt.

Abzüglich des bereits gezahlten Vorschusses in Höhe von [REDACTED] gibt sich ein noch zu zahlender Betrag in Höhe von

[REDACTED]

Der zu zahlende Betrag wird einen Monat nach Bekanntgabe dieses Bescheides fällig. Der zu zahlende Betrag ist zur Vermeidung von Mahngebühren und Säumniszuschlägen spätestens innerhalb von drei Tagen nach dem Fälligkeitstag auf das Konto der

Landeshauptkasse Brandenburg
IBAN DE 34 3005 0000 7110 4018 12
BIC-Code WELADEDXXX
Landesbank Hessen Thüringen

zu überweisen.

Bitte geben Sie unbedingt folgenden Verwendungszweck an:

XXXXXX

Nur mit dieser Angabe ist eine eindeutige Zuordnung Ihrer Einzahlung möglich.

II. Angaben zum beantragten Vorhaben

Die Genehmigung umfasst die Errichtung und den Betrieb von zwei Windkraftanlagen (WKA) - WKA M01 und WKA M02 mit folgenden Parametern:

	WKA M01		WKA M02	
Anlagentyp	Vestas V162-7.2 MW mit TES		Vestas V172-7.2 MW mit TES	
Rotordurchmesser	162 m		172 m	
Nabenhöhe	169 m		175 m	
Gesamthöhe	250 m		261 m	
Betriebsweise	Tagbetrieb	Nachtbetrieb	Tagbetrieb	Nachtbetrieb
	Betriebsmode SO7200	Betriebsmode SO1	Betriebsmode PO7200	Betriebsmode SO1
elektrische Nennleistung	7.200 kW	5.800 kW	7.200 kW	6.800 kW
Schallleistungspegel L_W gemäß Herstellerangabe	106,3 dB(A)	103,5 dB(A)	107,8 dB(A)	105,0 dB(A)
Standardabweichung Unsicherheit der Typvermessung σ_R Unsicherheit durch Seri- enstreuung σ_P	1,3 dB(A) 0,5 dB(A) 1,2 dB(A)			
maximal zulässiger Emis- sionspegel $L_{e,max}$ $L_{e,max} = L_W + 1,28 \cdot \sqrt{\sigma_R^2 + \sigma_P^2}$	108,0 dB(A)	105,2 dB(A)	109,5dB(A)	106,7 dB(A)

III. Antragsunterlagen

Der Genehmigung liegen die über die Cloud des LfU am 28.07.2026 elektronisch eingereichten Antragsunterlagen zugrunde. Die im elektronischen Dokumentenmanagementsystem unter dem Aktenzeichen G09623 gespeicherten Dateien sind Grundlage dieser Genehmigung.

IV. Inhalts- und Nebenbestimmungen

1. Allgemein

- 1.1 Die Windkraftanlagen (WKA) sind entsprechend den geprüften und mit Prüfvermerk versehenen Antragsunterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist.
- 1.2 Der Genehmigungsbescheid oder eine Kopie des Bescheids einschließlich des Antrags mit den zugehörigen Unterlagen sind an der Betriebsstätte oder in der zugehörigen Verwaltung jederzeit bereitzuhalten und den Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.
- 1.3 Diese Genehmigung erlischt jeweils für jede einzelne der genehmigten WKA, die nicht innerhalb von drei Jahren nach Zustellung dieses Bescheides in Betrieb genommen worden ist.
- 1.4 Der Bauherr hat den Zeitpunkt des Baubeginns spätestens zwei Wochen vorher folgenden Behörden schriftlich mitzuteilen:
 - dem Landesamt für Umwelt, Abteilung Technischer Umweltschutz 2 (LfU, T 23),
 - der unteren Bauaufsichtsbehörde des LK Oder-Spree (uBAB LOS),
 - der unteren Denkmalschutzbehörde des LOS
 - dem Landesamt für Umwelt, Abteilung Naturschutz und Brandenburger Naturlandschaften, Referat N 1 - Naturschutz in Planungs- und Genehmigungsverfahren (LfU, N 1),
 - dem Landesamt für Umwelt, Referat N4, Internationaler Artenschutz, Artenschutzvollzug (LfU, N 4),
 - dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw), Infra I 3 (per E-Mail: baiudbwtoeb@bundeswehr.org unter Angabe des Aktenzeichens VII-0235-24-BIA),
 - dem Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg (LS), Dienststätte Frankfurt (Oder).
- 1.5 Die Inbetriebnahme der durch diesen Bescheid genehmigten Anlagen ist 14 Tage vorher dem LfU, der uBAB des LOS, dem BAIUDBw (mit den endgültigen Daten: Art des Hindernisses, Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84, Höhe über Erdoberfläche und Gesamthöhe über NHN) und dem LS Dienststätte Frankfurt (Oder) schriftlich anzuzeigen.
- 1.6 Im Rahmen einer erstmaligen Begehung und Revision (Abnahmeprüfung), die durch das LfU, T 2 unter Mitwirkung der am Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden erfolgt, ist nachzuweisen, dass die Anlagen entsprechend den genehmigten Unterlagen und den Bestimmungen dieses Genehmigungsbescheides errichtet wurden. Der Zeitpunkt der Abnahmeprüfung wird nach erfolgter Anzeige für die Inbetriebnahme gemäß NB IV. 1.5 dieses Bescheides durch das LfU, T 23 festgelegt.
- 1.7 Das LfU, T 23 ist über alle Betriebsstörungen, die insbesondere die Nachbarschaft gesundheitlich gefährden und/oder erheblich belästigen können oder zu Schäden an der Umwelt führen können, unaufgefordert und unverzüglich schriftlich oder mündlich zu informieren. Gleichzeitig sind unverzüglich erforderliche Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen oder sonstigen Gefahren für die Umwelt oder die Nachbarschaft zu ergreifen.

- 1.8 Dem LfU ist der beabsichtigte Zeitpunkt der Einstellung des Betriebes der Anlagen gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG dem LfU, T 23 rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor Betriebseinstellung, schriftlich anzuzeigen.
- 1.9 Jeder Bauherren- und/oder Betreiberwechsel ist umgehend dem LfU mit Angabe des Zeitpunktes des Betreiberwechsels und der neuen Betreiberanschrift einschließlich der zugehörigen Kontaktdaten mitzuteilen. Hierzu kann der Vordruck zur „Anzeige über den Wechsel der Bauherrschaft“ gemäß Anlage 11.1 der Brandenburgischen Bauvorlagenverordnung (BbgBauVorIV) genutzt werden.

2. Immissionsschutz

- 2.1 Der Nachtbetrieb (22.00 Uhr bis 06.00 Uhr) im jeweiligen Nachtbetriebsmode der o.g. WKA darf erst aufgenommen werden, wenn durch Vorlage eines Berichtes über eine Typvermessung im entsprechenden Betriebsmode nachgewiesen wird, dass der maximal zulässige Emissionspegel nachts ($L_{e,max}$) dieser Genehmigung und die aus dem genehmigten Oktavspektrum resultierenden Immissionsanteile nicht überschritten werden.
- 2.2 Die beabsichtigte Aufnahme des Nachtbetriebes ist dem LfU, T23 anzuzeigen. Mit der Anzeige ist zugleich der Bericht über die jeweilige Typvermessung entsprechend der Bedingung unter NB IV. 2.1 vorzulegen. Sofern der Messnachweis des genehmigten Betriebsmodes an anderen als den hier beantragten WKA erfolgte, sind die möglichen Auswirkungen der Serienstreuung sowie die Messunsicherheit zu Lasten des Betreibers zu berücksichtigen.
- 2.3 Die Einstellung der genehmigten Nachtbetriebsweise der WKA ist dem LfU, T23 unverzüglich mit Inbetriebnahme dieser nachzuweisen.
- 2.4 Abweichend zur NB IV. 2.1 kann der Nachtbetrieb in einer schallreduzierten Betriebsweise nach Herstellerangabe aufgenommen werden, wenn die Schallemission dieser schallreduzierten Betriebsweise mindestens 3 dB unterhalb der Schallemission der genehmigten Betriebsweise liegt.
- 2.5 Die Geräuschemissionen der WKA sind binnen 12 Monate nach der Inbetriebnahme durch eine nach § 29 b) BImSchG bekannt gegebene Stelle messtechnisch ermitteln zu lassen. Die Einhaltung der genehmigten Emissionswerte (Schallleistungspegel und Oktavspektrum) der Nachtbetriebsmodi an den beiden WKA nachzuweisen. Die Messungen sind bei Windgeschwindigkeiten durchzuführen, die im Leistungsbereich der WKA die höchsten Geräuschemissionen hervorrufen. Die Ton- und Impulshaltigkeit sowie das Oktavspektrum des Geräusches sind zu ermitteln und auszuweisen. Ersatzweise können auf Antrag beim LfU, T23 Referenz- Dreifachvermessungen zu Erfüllung der Nebenbestimmung akzeptiert werden.
- 2.6 Die Bestätigung der Auftragsvergabe zur Messung nach NB IV. 2.5 ist dem LfU, T23 innerhalb von einem Monat nach der Inbetriebnahme vorzulegen.

- 2.7 Vor der Messdurchführung nach NB IV. 1.5 ist mit dem LfU, T23 die Messplanung abzustimmen und eine termingebundene Messankündigung vorzulegen. Der Messbericht ist dem LfU, T23 spätestens zwei Monate nach dem angekündigten Messtermin in einer Papierfassung sowie digital zu übergeben.
- 2.8 Im Anschluss an die Nachweismessungen nach NB IV. 2.5 ist mit den ermittelten Oktav-Schallleistungspegeln eine erneute Schallausbreitungsrechnung entsprechend Nr. 6.2 WKA- Geräuschimmissionserlasses des MLUL Brandenburg vom 24.02.2023 durchzuführen. Sollte das jeweils vermessene Oktavspektrum mit dem, in der Schallimmissionsprognose verwendeten, Oktavspektrum übereinstimmen, oder alle Oktavpegel die genehmigten Werte unterschreiten, ist eine Neuberechnung entbehrlich.
- 2.9 Dem LfU, T23 ist innerhalb von drei Monaten nach Inbetriebnahme der Windkraftanlagen eine Herstellerbescheinigung bzw. Fachunternehmenserklärung über die technischen Daten der schallrelevanten Hauptkomponenten (Getriebe, Rotorblatt, Generator) der Windkraftanlagen vorzulegen.
- 2.10 Die von den genehmigten WKA verursachte Schattenschlagzeit darf an keinem Immissionsort zu einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte der WEA - Schattenwurfleitlinie des Landes Brandenburg führen. Es gilt eine astronomisch maximal zulässige Beschattungsdauer von 30 Stunden pro Jahr und 30 Minuten pro Tag bzw. eine meteorologisch maximal zulässige Beschattungsdauer von 8 Stunden pro Jahr und 30 Minuten pro Tag.
- 2.11 Die Einhaltung der Immissionsrichtwerte der WEA – Schattenwurfleitlinie muss entsprechend der Antragsunterlagen durch ein Schattenwurfmodul gewährleistet werden. Das Schattenwurfmodul ist entsprechend der antragsgegenständlichen Schattenwurfprognose so zu konfigurieren, dass der Betrieb der mit diesem Bescheid genehmigten WKA zu keinem Schattenwurf an den betroffenen Immissionsorten in Mixdorf kommen kann.
- 2.12 Bei der Programmierung des Schattenwurfmoduls sind die tatsächlichen Abmessungen und Höhen aller betroffenen Gebäude, sowie die Abmessungen von an den Gebäuden beginnenden Terrassen oder Balkonen zu berücksichtigen.
- 2.13 Die genehmigten WKA dürfen erst dann in Betrieb genommen werden, wenn das Schattenwurfmodul ordnungsgemäß installiert und entsprechend NB IV. 2.10 konfiguriert wurde.
- 2.14 Mit der Inbetriebnahmeanzeige der WKA ist dem LfU, T 23, das Konfigurationsprotokoll über die ordnungsgemäße Programmierung des Schattenwurfmoduls nach NB IV. 2.10 vorzulegen. Das Konfigurationsprotokoll muss die Koordinaten der Immissionsorte (UTM ETRS89), Informationen zur Position des Lichtsensors bzw. der Lichtsensoren und die Vorgaben zur maximalen Schattenwurfdauer enthalten.
- 2.15 Die meteorologischen Parameter und die Abschaltzeiten der WKA durch das Schattenwurfmodul müssen dokumentiert und fortlaufend für mindestens ein Jahr rückwirkend aufbewahrt werden. Diese Aufzeichnungen sind auf Verlangen dem LfU, T23, vorzulegen.

- 2.16 Die WKA sind antragsgemäß mit dem zertifiziertem Eiserkennungssystem BLADEcontrol der Firma Weidmüller auszurüsten.
- 2.17 Bei Abschaltung der WKA M02 wegen Eisansatz, ist die Gondel der WKA so zu drehen, dass der Rotor parallel zur Kreisstraße K6718 ausgerichtet wird, um die Gefahr des Herabfallens abtauender Eisstücke auf die Straße zu minimieren. Diese Azimutstellung des Rotors ist entsprechend der Vorgaben des Herstellers bis zur maximal möglichen Windgeschwindigkeit beizubehalten.
- 2.18 An den Zufahrtswegen der WKA und an den forst- bzw. landwirtschaftlichen Wegen sind während der Frostperiode im Abstand von etwa 250 m zur jeweiligen WKA-Warnschilder aufzustellen, um vor dem Restrisiko durch Eisfall zu warnen.
- 2.19 Lärmintensive Bautätigkeiten zur Bodenverbesserung (z. B. Baugrundverdichtung und Rüttelstopfverfahren) sind nur im Tageszeitraum von 6 bis 22 Uhr durchzuführen.

3. Baurecht

- 3.1 Diese Genehmigung wird unter der aufschiebenden Bedingung erteilt, dass der uBAB des LK O-S vor dem Beginn der Bauarbeiten:
- eine Sicherheit in Form einer selbstschuldnerischen Bankbürgschaft unter Verzicht auf die Einrede der Anfechtbarkeit und Aufrechenbarkeit gemäß § 770 BGB sowie der Einrede der Vorausklage gemäß § 771 i. V. m. § 773 Abs. 1 Nr. 1 BGB, § 239 Abs. 2 BGB für die Rückbaukosten der genehmigten WKA in Höhe von [REDACTED] (siehe Hinweis VI. 6) und
 - die Vorlage eines ergänzenden Prüfberichtes zu den erforderlichen Nachweisen des noch nicht vorliegende Typenprüfbericht und die nur teilweise vorliegenden typengeprüften Unterlagen (jeweils Pkt. 8.3 des Prüfberichtes) sowie der Nachweis der Vorzeichenkorrektur zur Wirkung von Horizontalkraft und Moment (Pkt. 8.5a) erbracht wird.
- 3.2 Mit den Bauarbeiten darf gemäß § 72 Abs. 7 Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) erst begonnen werden, wenn die uBAB des LK O-S die Bauarbeiten freigegeben hat („Baufreigabeschein“). Die Voraussetzung für die Baufreigabe („Baufreigabeschein“) ist unter NB IV. 3.1 genannt.
- 3.3 Die mit dem Vorhaben verbunden baulichen Anlagen sind gemäß Rückbauverpflichtung vom 11.04.2025, nach der dauerhafteren Einstellung des Betriebes, der WKA vollständig zurückzubauen.
- 3.4 Vor Baubeginn muss der Anlagenmittelpunkt abgesteckt und die Höhenlage festgelegt sein. Die Einhaltung der festgelegten Lage ist der Bauaufsichtsbehörde binnen zwei Wochen nach Baubeginn durch Vorlage einer Einmessungsbescheinigung eines Vermessungsingenieurs nachzuweisen. Der Nachweis kann auch durch eine Einmessungsbescheinigung erfolgen, die auf einer nach § 23 Abs. 2 Brandenburgisches Vermessungsgesetz durchgeführten Einmessung beruht.

- 3.5 Das geprüfte Brandschutzkonzept (Prüfbericht zum Brandschutz Prüf-Nummer 24B0109-P01 von Dipl.-Ing. Matthias Thiemann) ist umzusetzen. Nachträge zum Brandschutzkonzept/Änderungen sind dem Prüfenieur für Brandschutz zur Prüfung vorzulegen. Die Bauausführung darf nur entsprechend den geprüften Nachweisen erfolgen.
- 3.6 Der Prüfbericht zur Standsicherheit (Prüf.Nr. 24-095.1) ausgestellt von Dr.- Ing. Stefan Bergmann ist zu beachten und einzuhalten. Die Bauüberwachung in statischer Hinsicht wird vom Prüfenieur durchgeführt.
- 3.7 Mit der Bauausführung der Löschwasserzisterne darf erst begonnen werden, wenn die Erklärung der Tragwerksplanerin / des Tragwerksplaners gemäß Kriterienkatalog (Anlage 8.1) vorliegt.
- 3.8 Der Zeitpunkt der beabsichtigten Aufnahme der Nutzung der baulichen Anlagen ist der Bauaufsichtsbehörde vom Bauherrn zwei Wochen vorher schriftlich mitzuteilen. Mit der Anzeige der Nutzungsaufnahme hat der Bauherr:
- die Bescheinigung der Prüfenieurin/ des Prüfenieurs für Standsicherheit über die ordnungsgemäße Bauausführung hinsichtlich der Standsicherheit,
 - die Bescheinigung der Prüfenieurin/ des Prüfenieurs für Brandschutz über die ordnungsgemäße Bauausführung hinsichtlich des Brandschutzes vorzulegen.
- 3.9 Während der gesamten Standzeit sind die in den Abschnitten 15 und 17 der Technischen Regel „Windenergieanlagen; Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung“ vom März 2025 genannten wiederkehrende Prüfungen durchzuführen.

4. Brandschutz

Zur Sicherung der Löschwasserversorgung ist antragsgemäß auf dem Grundstück in der Gemarkung Merz, Flur 3, Flurstück 335 eine Löschwasserzisterne mit einem Fassungsvermögen von 100 m³ zu errichten.

5. Gewässerschutz

- 5.1 Grundwasserhaltungs-/Grundwasserabsenkungsmaßnahmen sind einen Monat vor dem Beginn der Arbeiten bei der unteren Wasserbehörde anzuzeigen.
- 5.2 Für die Herstellung des Gründungspolsters für die WEA-M02 und der Bettungsschichten für den Löschwasserbehälter darf ausschließlich Naturmaterial zum Einsatz kommen. Der Einbau des Naturmaterials ist der unteren Wasserbehörde vier Wochen vor dem Einbau anzuzeigen. Der Anzeige sind entsprechende Herkunftsnachweise beizulegen.
- 5.3 Die AwSV-Anlagen müssen so beschaffen sein und betrieben werden, dass wassergefährdende Stoffe nicht austreten können. Sie müssen dicht, standsicher und gegen die zu erwartenden mechanischen,

thermischen und chemischen Einflüssen hinreichend widerstandsfähig sein. Die weiteren Forderungen der AwSV zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind einzuhalten.

6. Abfall- und Bodenschutzrecht

- 6.1 Der Abfallerzeuger ist für eine ordnungsgemäße Abfalldeklaration nach Abfallverzeichnisverordnung sowie für die ordnungsgemäße Verwertung/ Beseitigung gemäß §§ 7 ff. bzw. §§ 15 ff. Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) aller während der Errichtung und des Anlagenbetriebes anfallenden Abfälle verantwortlich. Die Vorschriften der Nachweisverordnung (NachwV) sind einzuhalten. Für die Deklaration des zu entsorgenden Materials sind aus Haufwerken mit max. 500 m³ Mischproben gemäß LAGA PN 98 zu entnehmen und chemisch zu untersuchen. Die Untersuchungsergebnisse sind der uAWB/uBB zur Kenntnis zu geben. Die Abfallentsorgungsbelege sind auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.
- 6.2 Gefährliche Abfälle sind gemäß § 3 der Sonderabfallentsorgungsverordnung (SabbfEV) der Sonderabfallgesellschaft Brandenburg / Berlin mbH (SBB) anzudienen. Werden gefährliche Abfälle einem Einsammler übergeben, so sind die Übernahmescheine getrennt nach Abfallart in zeitlicher Reihenfolge geordnet in einem Register abzulegen.
- 6.3 Nach Stilllegung der Anlagen sind die Standorte nach geltendem Recht vollständig zurückzubauen. Die anfallenden Abfälle sind einer geordneten Entsorgung zuzuführen. Für die anfallenden Abfälle, welche beim Rückbau der Windkraftanlagen erwartet werden, sind der unteren Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde spätestens 4 Wochen vor Abbruchbeginn die Entsorgungswege schriftlich oder elektronisch per E-Mail anzuzeigen. Hierfür kann folgendes Formblatt verwendet werden:

https://www.landkreis-oder-spree.de/media/custom/2426_74_1.PDF

Der Abbruchbeginn ist der unteren Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde 2 Wochen vorher schriftlich oder elektronisch per E-Mail anzuzeigen. Die ordnungsgemäße Entsorgung der angefallenen Abfälle ist der unteren Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde durch Vorlage von Entsorgungsnachweisen (Lieferscheine, Begleitscheine, Rechnungen o.ä.) schriftlich oder elektronisch per E-Mail auf Verlangen zu belegen.

- 6.4 Die Baumaßnahmen sind durch eine Person mit bodenkundlichem Sachverstand zu begleiten (Bodenkundliche Baubegleitung). Die mit der bodenkundlichen Baubegleitung beauftragte Person muss über die notwendige Sach- und Fachkunde verfügen und diese nachweisen. Bei entsprechender Fachkunde kann die Bodenkundliche Baubegleitung gemeinsam mit der Naturschutzfachlichen Baubegleitung als Umweltfachliche Baubegleitung erfolgen. Ein entsprechendes Konzept ist der zuständigen Behörde spätestens 4 Wochen vor Baubeginn vorzulegen. In dem Konzept sind u. a. eine flächensparende Vorgehensweise, Maßnahmen zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Rekultivierung beanspruchter Flächen darzulegen. Die Bodenkundliche Baubegleitung hat nach Abschluss der Bauarbeiten ein Protokoll/einen Bericht zu erstellen und der zuständigen Behörde zu übergeben.

- 6.5 Zum Schutz des Bodens vor schädlichen Veränderungen und Stoffeinträgen sind Wartungen, Betankungen und das Reinigen von Baustellenfahrzeugen ausschließlich auf dafür geeigneten, gesicherten Flächen zulässig. Die Durchführung ist zu dokumentieren und auf Verlangen nachzuweisen.
- 6.6 Nach Stilllegung der Anlagen sind die Standorte nach geltendem Recht vollständig zurückzubauen. Der Rückbau hat mit einer bodenkundlichen Baubegleitung zu erfolgen. Die mit der bodenkundlichen Baubegleitung beauftragte Person muss über die notwendige Sach- und Fachkunde verfügen und diese nachweisen. Spätestens 4 Wochen vor dem geplanten Rückbau ist der zuständigen Behörde ein Konzept zur Vorgehensweise beim geplanten Rückbau und die geplanten Entsorgungswege vorzulegen. Während des Rückbaus muss der zuständigen Behörde regelmäßig Bericht erstattet werden.
- 6.7 Nach dem Rückbau der WKA sind in den entsiegelten Bereichen wieder Böden unter Beachtung der §§ 6-8 der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) einzubauen, die den dort anstehenden Böden, bezogen auf Bodenart und Bodenzahl, entsprechen. Die einzubauenden Böden haben die Vorsorgewerte nach Anlage 1 Tabellen 1 und 2 der BBodSchV einzuhalten.

7. Naturschutz- und Landschaftspflege

Bauzeitenregelung:

- 7.1 Sämtliche beantragten Fällarbeiten der Gehölzflächen sind nur innerhalb des Zeitraumes vom 1. Oktober bis 28. Februar des Folgejahres zulässig.
- 7.2 Zu fällende Bäume sind unmittelbar vor der Fällarbeit nochmals auf eine Quartierseignung für Fledermäuse durch einen Fledermauskundler zu begutachten und bei positivem Befund eingehend mittels Wärmebildkamera und Endoskop zu untersuchen. Werden bei diesen Baumuntersuchungen Fledermäuse im Quartier gefunden, sind diese Quartiere weitgehend erschütterungsfrei in natürlicher Quartierlage zu bergen und in unmittelbarer Nachbarschaft so zu installieren, dass die Tiere nicht durch Raubzeug oder Witterungseinflüsse gefährdet sind und den Tieren ein freier An- und Abflug ermöglicht wird. Die Baumarbeiten sind durch einen ausgewiesenen Fledermauskundler zu begleiten. Das LfU (Referat N 1) ist über die getroffenen Maßnahmen unverzüglich zu informieren.
- 7.3 Alle weiteren bauvorbereitenden Maßnahmen und alle Baumaßnahmen sind ausschließlich im Zeitraum vom 16.09. bis 28./29.02. zulässig. Eine Durchführung der Arbeiten im Zeitraum vom 01.03. bis 15.09. ist jedoch möglich, sofern Baumaßnahmen, die vor Beginn der Brutzeit begonnen wurden, ohne Unterbrechung fortgesetzt werden und in der Brutzeit beendet werden. Eine mögliche Unterbrechung der Baumaßnahme darf höchstens eine Woche betragen.
- 7.4 Baumaßnahmen an einer Anlage bzw. an Zuwegungen und auch der Löschwasserzisterne können in die Brutzeit hinein fortgesetzt werden, wenn eine Vergrämung mit Flatterband unter folgenden Maßgaben erfolgt:

- a.) Die Vergrämnungsmaßnahme muss spätestens zu Beginn der Brutzeit (hier: 01.03.) bzw. bei Bauunterbrechung von mehr als sieben Tagen spätestens am achten Tag eingerichtet sein und bis zum Baubeginn funktionsfähig erhalten bleiben.
- b.) Das Flatterband ist in einer Höhe von mindestens 50 cm über dem Boden anzubringen. Dabei ist das Band so zu spannen, dass es sich ohne Bodenkontakt immer frei bewegen kann, ggf. ist die Höhe des Bandes an die Vegetationshöhe anzupassen. Der Abstand zwischen den Flatterbandreihen darf maximal 5 m betragen. Baubereiche, die mehr als 20 m an der breitesten Stelle erreichen, sind entsprechend mit zusätzlichen Flatterbandreihen abzusperren.
- c.) Zur Gewährleistung ihrer Funktionstüchtigkeit ist die Maßnahme im Turnus von maximal 7 Tagen zu kontrollieren. Über die Kontrollen sind Protokolle anzufertigen, in denen auch besondere Ereignisse z. B. Schäden und eingeleitete bzw. durchgeführte Maßnahmen erfasst werden.

Fledermäuse

- 7.5 Die WKA sind im Zeitraum vom 01.04. bis 31.10. eines Jahres eine Stunde vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang unter folgenden Voraussetzungen, die zusammen vorliegen müssen, abzuschalten:
- a.) bei Windgeschwindigkeiten in Gondelhöhe von ≤ 6 Meter / Sek
 - b.) bei einer Lufttemperatur von $\geq 10^{\circ}\text{C}$
 - c.) bei einem Niederschlag von $\leq 0,2$ mm/h
- 7.6 Dazu ist ein Fledermaus-Abschaltmodul in die Anlagensteuerung einzubinden. Das LfU, Referat N1 ist bei einer Störung (Ausfall/ Fehlfunktion) des Fledermaus-Abschaltmoduls sofort und unaufgefordert zu informieren (per Mail an: n1@lfu.brandenburg.de). Es sind durch den Betreiber ebenfalls sofort und unaufgefordert geeignete Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind. Bis die Funktionalität des Abschaltmoduls wiederhergestellt ist, ist eine manuelle Nacht-Abschaltung zu veranlassen. Die Funktionalität des Abschaltmoduls ist regelmäßig und engmaschig zu kontrollieren, damit ein möglicher Ausfall zeitnah bemerkt wird.
- 7.7 Darüber hinaus sind die weiteren Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen (hier V1, V2, V3, V4.1, V4.2, V4.3, V4.4) des Landschaftspflegerischen Begleitplans (LBP) sowie die Maßnahmen V 1 und V 2 der Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung für die Errichtung der Löschwasserzisterne in vollem Umfang zu realisieren.

Ausgleich und Ersatz

- 7.8 Die Maßnahme E 1 - Aufforstung einer Intensivackerfläche mit einem naturnahen Mischwald und Anlage eines strukturreichen Waldmantels auf einer Fläche von 6.915 m² sowie 571 m² zusätzlich (Löschwasserzisterne) in der Gemarkung Zeust, Flur 3, Flurstück 54.
- 7.9 Die Maßnahme ist spätestens 1 Jahr nach Baubeginn der Windkraftanlagen umzusetzen.

7.10 Die CEF-Maßnahme 3 – Schaffung von Ausgleichshabitaten Brachflächen - ist umzusetzen und die Wirksamkeit dieser Maßnahme ist vor Baubeginn nachzuweisen (siehe auch NB IV. 7.4. e.)).

7.11 Gemäß § 17 Abs. 7 BNatSchG sind folgende Berichte dem Referat N 1 zur Prüfung vorzulegen:

- a.) Sofern nach NB 7.1 bis 7.2 in die Brutzeit hineingebaut wird, ist dies zu dokumentieren und auf Verlangen vorzulegen.
- b.) Die Aufstellung der Flatterbänder nach NB 7.2 ist zu dokumentieren (u. a. kartografische Darstellung mit Ausweisung der abgesperrten Flächen, Fotos) und innerhalb von 3 Tagen nach Aufstellung vorzulegen. Die Protokolle sind jederzeit auf Verlangen sowie spätestens nach Errichtung der WKA vorzulegen.
- c.) Der Nachweis über die Einbindung des Fledermaus-Abschaltmoduls in die Anlagensteuerung (z.B. in Form einer Ausführungsbestätigung / Fachunternehmererklärung) ist spätestens zwei Wochen vor der Inbetriebnahme vorzulegen, wenn diese innerhalb des Fledermaus-Abschaltzeitraums (01.04. bis 31.10. eines Jahres) vorgenommen wird. Wenn die Inbetriebnahme außerhalb des Fledermaus-Abschaltzeitraums erfolgt, ist der Nachweis bis zum 15.03. des Jahres mit erstmaligem Betrieb vorzulegen.
- d.) Die Fledermausabschaltzeiten sind, ebenso wie die zugrundeliegenden Parameter, anlagenbezogen zu dokumentieren. Die Dokumentation ist je WKA (Standortbezeichnung entsprechend Zulassungsverfahren) bis 15. Dezember des jeweiligen Jahres unaufgefordert unter Bezugnahme auf die Registriernummer des Genehmigungsbescheides vorzulegen. Die Protokolle sind für den festgelegten Abschaltzeitraum unter Angabe folgender Parameter als vollständiges Laufzeitprotokoll (10-Minuten-Datensatz) im CSV-Format (*.csv) vorzulegen:
 - Datum, Uhrzeit, Windgeschwindigkeit, Rotordrehzahl, Leistung, Temperatur, ggf. Niederschlag (sofern niederschlagabhängig abgeschaltet wird).
 - Alle Werte / Daten sind jeweils in getrennten Spalten darzustellen (auch Datum und Uhrzeit); erforderliche Formate: Datum TT:MM:JJJJ; Uhrzeit hh:mm:ss, beginnend mit 00:00:00 nach Mitteleuropäischer Sommerzeit (oder unter Angabe der Zeitverschiebung). Eine zusammenfassende Bewertung zur Einhaltung der Vorgaben des Genehmigungsbescheides ist als Bericht beizufügen, in dem auch eventuell eingetretene Abweichungen erläutert und die Ursachen hierfür dargelegt werden.
- e.) Die Umsetzung der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme i.S.d. § 44 Abs. 5 BNatSchG (NB 7.10) ist zu dokumentieren. Folgende fachliche Anforderungen sind an die Dokumentation zu stellen:
 - Verortung der Maßnahmenfläche in einer Karte mit geeignetem Maßstab; Flurstücksangabe
 - Verortung der Einzelmaßnahmen innerhalb der Maßnahmenfläche
 - Angaben zum Zeitpunkt der Umsetzung
 - Beschreibung der durchgeführten Einzelmaßnahmen nach Art und Umfang
 - Beurteilung der Wirksamkeit

- Angaben zum Zeitpunkt der Abnahme
- Dokumentation des Ausgangs- und Zielzustandes per Foto

Die Dokumentation ist der Zulassungsbehörde und N1 vorzulegen. Erst mit dem Nachweis der Wirksamkeit der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme kann der Eingriff in geschützte Fortpflanzungs- und Ruhestätten vorgenommen werden.

Ersatzzahlung

7.12 Die Ersatzzahlung wird in Höhe von insgesamt 164.534 € festgesetzt. Für die einzelnen Anlagen werden die folgenden Beträge festgesetzt:

WEA M 01	79.870,00 €
WEA M 02	84.664,00 €

Die Ersatzzahlung ist einen Monat vor Baubeginn fällig, der Baubeginn ist dem Landesamt für Umwelt (LfU), Abteilung N, Referat N4 schriftlich anzuzeigen. Vor Zahlung ist beim LfU, Referat N4 für jeden Zahlungsposten ein Kassenzettel über die Funktionsemailadresse: EZ@LfU.Brandenburg.de einzuholen. Bei der Zahlung sind Kassenzettel, Bezeichnung des Vorhabens sowie Aktenzeichen und Datum der Genehmigung anzugeben. Nach fruchtlosem Ablauf der Zahlungsfrist erfolgt die Beitreibung der Ersatzzahlung im Wege der Zwangsvollstreckung.

Die Zahlung ist an die Landeshauptkasse Potsdam zu entrichten:

Kontoinhaber:	Landeshauptkasse Potsdam
Kreditinstitut:	Landesbank Hessen-Thüringen (Helaba)
IBAN:	DE34 3005 0000 7110 4018 12
BIC:	WELADEDXXX

8. Luftverkehrsrecht

8.1 Die Windkraftanlagen des Anlagentyps VESTAS dürfen an den beantragten Standorten (geografische Koordinatenangaben im Bezugssystem WGS 84)

- M01 (V162) - N 52 ° 12 ' 09.7 " zu E 14 ° 22 ' 24.2 " eine Höhe von 250,00 mGND / 302,00 mNN
- M02 (V172) - N 52 ° 11 ' 52.9 " zu E 14 ° 22 ' 22.5 " eine Höhe von 261,00 mGND / 307,00 mNN

nicht überschreiten. Die Einhaltung der Standortkoordinaten und Höhen ist schriftlich nachzuweisen (siehe dazu NB IV. 8.2).

Änderungen des Anlagentyps im Sinne des § 16b Abs. 7 Satz 3 BImSchG, welche eine Überschreitung dieser Höhe bewirken, bedürfen einer erneuten luftverkehrsrechtlichen Überprüfung.

- 8.2 Der LuBB ist aus Sicherheitsgründen rechtzeitig, mindestens 6 Wochen vorher, der Baubeginn der Luftfahrthindernisse (Montage des ersten Turmsegmentes) mit Übermittlung der auf dem Datenblatt zum Luftfahrthindernis - Baubeginnanzeige benannten Daten sowie einer Kopie der Typenprüfung für die hier errichteten Anlagen anzuzeigen. Das Einmessprotokoll als Nachweis der Einhaltung der Standortkoordinaten und -höhen ist i.V.m. den auf dem Datenblatt aufgezeigten Anlagen spätestens 4 Wochen nach Errichtung unaufgefordert zur endgültigen Veröffentlichung und Vergabe der Veröffentlichungs-Nr. im Luftfahrthandbuch zu übergeben.
- 8.3 Mit Baubeginnanzeige ist ein Ansprechpartner mit Anschrift und Tel.-Nr., ggf. E-Mail-Adresse zu benennen, der einen Ausfall der Kennzeichnung meldet bzw. für die Instandsetzung (ggf. Betriebsführung vor Ort) zuständig ist.
- 8.4 Änderungen bzgl. des Antragstellers/Bauherrn/Betreibers (Name, Adresse, Telefon-Nr., E-Mail-Adresse, Ansprechpartner) oder bei dem Instandsetzungspartner für die Kennzeichnungsmaßnahmen sind der LuBB bis zum Rückbau unverzüglich mitzuteilen.
- 8.5 Bei Einstellung des Betriebes zur Stromerzeugung ist die Aufrechterhaltung der erforderlichen Kennzeichnung bis zum Rückbau sicherzustellen. Der Rückbau ist 2 Wochen vor Beginn der LuBB schriftlich anzuzeigen.
- 8.6 An jeder Windkraftanlage ist eine Tages- und Nachtkennzeichnung gem. der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (AVV LFH) anzubringen.
- 8.7 Tageskennzeichnung
Die Rotorblätter jeder Windkraftanlage sind weiß oder grau und im äußeren Bereich durch 3 Farbfelder von je 6 m Länge zu kennzeichnen [a) außen beginnend 6 m orange - 6 m weiß - 6 m orange; b) außen beginnend 6 m rot - 6 m weiß oder grau - 6 m rot)], wobei die Farbtöne verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden sind. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig. In der Mitte des Maschinenhauses ist im Farbton orange bzw. rot ein mindestens 2 Meter hoher Streifen rückwärtig umlaufend durchgängig anzubringen. Der Farbstreifen am Maschinenhaus darf durch grafische Elemente bzw. konstruktionsbedingt unterbrochen werden. Grafische Elemente dürfen max. ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite einnehmen. Ein 3 m hoher Farbring in orange oder rot beginnend in 40 ± 5 m über Grund ist am Turm anzubringen. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder abhängig von örtlichen Besonderheiten (z. B. aufgrund der Höhe des umgebenen Bewuchses - Wald -) versetzt angeordnet werden. Die Abweichung ist vor Ausführung anzuzeigen und zu begründen.
- 8.8 Nachtkennzeichnung
- 8.8.1 Die Nachtkennzeichnung ist als Feuer W, rot auf dem Maschinenhausdach in Höhe von ca. 173 m (V162) bzw. ca. 180 m (V172) auszuführen und zu betreiben. Die Abstrahlung darf unter Einhaltung der technischen Spezifikationen in der AVV LFH, Anhang 3 nach unten begrenzt werden.

- 8.8.2 Für den Einsatz einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung gemäß NB 8.11 sind Infrarotfeuer, zusätzlich zu den Feuer W, auf dem Maschinenhausdach (NB 8.8.1) anzubringen und dauerhaft aktiviert zu betreiben.
- 8.8.3 Die Feuer sind so zu installieren, dass immer (auch bei Stillstand des Rotors sowie bei mit einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl) mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Sie sind doppelt und versetzt auf dem Maschinenhausdach - ggf. auf Aufständern - zu installieren und gleichzeitig (synchron blinkend) zu betreiben.
- 8.8.4 Die Blinkfolgen der Feuer auf den Windkraftanlagen sind zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunde gem. UTC +00.00.00 mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von ± 50 ms zu starten.
- 8.8.5 Es ist eine Befeuerungsebene auf halber Höhe zwischen Grund und Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhaus bei ca. 86,50 m (V162) bzw. ca. 90 m (V172) anzubringen und zu betreiben. Dabei kann aufgrund technischer Gründe die Anordnung der Ebene am Turm um bis zu fünf Meter nach oben oder unten abweichend erfolgen.
- Die Ebene besteht aus mindestens 4 Hindernisfeuern (bei Einbauhindernisfeuern aus mindestens 6 Feuern). Diese sind gleichmäßig auf den Umfang des Turmes zu verteilen, um sicherzustellen, dass aus jeder Richtung mindestens 2 Hindernisfeuer sichtbar sind. Einer Abschirmung (Verdeckung) der Befeuerungsebenen am Turm durch stehende Rotorblätter ist durch Anzahl und Anordnung der Feuer entgegenzuwirken.

Unterlagen zur konkreten Ausführung inkl. der konkreten Höhe der Befeuerungen und Anzahl der Hindernisfeuer sind mit der Baubeginnanzeige zu übergeben.

- 8.9 Die Eignung der eingebauten Feuer, entsprechend den Anforderungen der AVV LFH und den Vorgaben des ICAO-Anhang 14 Band 1 Kapitel 6, ist der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg schriftlich mit Baubeginnanzeige, spätestens zur Inbetriebnahme der Kennzeichnung nachzuweisen.
- 8.10 Feuer zur Nachtkennzeichnung von Luftfahrthindernissen müssen durch einen Dämmerungsschalter bei Unterschreitung einer Schaltschwelle zwischen 50 bis 150 Lux aktiviert werden (Pkt. 3.9 AVV LFH). Der Einsatz sowie der genaue Schaltwert ist der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg mit Baubeginnanzeige, spätestens zur Inbetriebnahme der Kennzeichnung nachzuweisen.
- 8.11 Ergänzend können die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung durch Einsatz eines Systems zur bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK), hier das transpondergestützte BNK-System LightGuard ADLS, unter Vorbehalt der positiven Nachweisführung und entsprechender Freigabe der LuBB erfolgen. Dies hat vor Inbetriebnahme der BNK durch Übergabe nachfolgend benannter Unterlagen gem. Nr. 5.4 i.V.m. Anhang 6 der AVV LFH (Bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung - BNK - an Windkraftanlagen) zu erfolgen:

- Nachweis der Baumusterprüfung der BNK gem. Anhang 6 Nr. 2 durch eine vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur benannte Stelle,
- Nachweis über die standortbezogene Erfüllung der Anforderungen auf Basis der Prüfkriterien gem. Anhang 6 Nr. 2,
- Nachweis des Qualitätsmanagementsystems nach ISO 9001 gem. Anhang 6 Nr. 2 letzter Absatz,

8.12 Die reguläre Inbetriebnahme der Nachtkennzeichnung (über den Netzanschluss nach Errichtung) ist der LuBB schriftlich anzuzeigen.

8.13 Bei Ausfall eines Feuers muss eine automatische Umschaltung auf ein Ersatzfeuer erfolgen. Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z. B. LED), deren Betriebsdauer zu erfassen ist, kann auf ein Reserveleuchtmittel verzichtet werden. Die Leuchtmittel sind nach Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit auszutauschen. Es ist durch geeignete technische Einrichtungen (Fernwartung) sicherzustellen, dass dem Betreiber Ausfälle eines Feuers unverzüglich angezeigt werden. Eine Anzeige an die NOTAM-Zentrale hat gem. den nachstehenden Festlegungen zu erfolgen.

8.14 Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befeuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten. Die Ersatzstromversorgung muss bei Ausfall der primären elektrischen Spannungsversorgung eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleisten. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschaltung auf Ersatzstromversorgung darf 2 Minuten nicht überschreiten. Im Fall der geplanten Abschaltung ist der Betrieb der Feuer bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen. Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung (dauerhaft aktivierte Feuer einer BNK). Ein entsprechendes Ersatzstromversorgungskonzept ist der LuBB mit Baubeginnanzeige, spätestens zur Inbetriebnahme der Kennzeichnung zu übergeben.

8.15 Ausfälle und Störungen von Feuern W, rot, die nicht sofort behoben werden können, sind unverzüglich der NOTAM-Zentrale in Frankfurt/Main unter der Rufnummer 06103-7075555 oder per E-Mail: notam.office@dfs.de bekanntzugeben. Der Betreiber hat den Ausfall der Kennzeichnung so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM-Zentrale entsprechend zu informieren. Ist eine Behebung innerhalb von 2 Wochen nicht möglich, sind die NOTAM-Zentrale und die zuständige Genehmigungsbehörde sowie die LuBB zu informieren. Nach Ablauf der 2 Wochen hat eine erneute Information zu erfolgen.

8.16 Sichtweitenmessgeräte können installiert werden. Werden Sichtweitenmessgeräte zur sichtweitenabhängigen Reduzierung der Nennlichtstärke bei Feuer W, rot entsprechend Pkt. 3.5 sowie dem Anhang 4 der AVV LFH installiert, ist der korrekte Betrieb durch Übergabe nachstehender Unterlagen an die LuBB mit Baubeginnanzeige, spätestens zur Inbetriebnahme der Kennzeichnung nachzuweisen:

- Kopie der Anerkennung des DWD des zum Einsatz kommenden Sichtweitenmessgerätes,
- Nachweis der Einhaltung der Abstände zwischen der Windkraftanlage mit Sichtweitenmessgerät und den Windkraftanlagen ohne Sichtweitenmessgerät (Abstand darf maximal 1500 m betragen),

- Schriftliche Anzeige der Inbetriebnahme des Sichtweitenmessgerätes.

Des Weiteren sind bei Ausfall des Messgerätes alle Feuer auf 100% Leistung zu schalten.

Daten über die Funktion und die Messergebnisse der Sichtweitenmessgeräte sind fortlaufend aufzuzeichnen und mindestens 4 Wochen vorzuhalten sowie auf Verlangen bei Genehmigungs-/Auflagenaufsicht vorzulegen.

Die Möglichkeit des Einsatzes (Aktivierung) eines Sichtweitenmessgerätes entfällt bei Umsetzung und Aktivierung einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK).

- 8.17 Die Kennzeichnungen sind nach Erreichen einer Hindernishöhe von 100 m über Grund zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen. Eine Darstellung der Versorgung und Inbetriebnahme der Kennzeichnungsmaßnahmen während der Bauphase inkl. Ersatzstromversorgung ist der Baubeginnanzeige anzufügen. Die Inbetriebnahme ist der LuBB schriftlich anzuzeigen.
- 8.18 Havariefälle und andere Störungen an den Windkraftanlagen, die auf die vorhandenen Tages- und / oder Nachtkennzeichnungen Einfluss haben, sind der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg unverzüglich schriftlich unter Angabe des Genehmigungsbescheides nach BImSchG, des Standortes und der Register-Nr. der LuBB 02632LF (ggf. per E-Mail oder FAX) anzuzeigen.

9. Denkmalschutz

- 9.1 Sollten bei Erdarbeiten Bodendenkmale wie z.B. Steinsetzungen, Mauerwerk, Erdverfärbungen, Holzpfähle oder Holzbohlen, Tonscherben, Metallsachen, Münzen, Knochen u. a. entdeckt werden, sind diese unverzüglich dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum, Dezernat Bodendenkmalpflege, Wünsdorfer Platz 4-5 in 15806 Zossen, Herr Martin Petzel (Tel.-Nr. 033702 71822), und dem Landkreis Oder-Spree, unteren Denkmalschutzbehörde, Breitscheidstr. 4 in 15848 Beeskow (Tel.-Nr. 03366 351631) anzuzeigen
- 9.2 Die entdeckten Bodendenkmale und die Entdeckungsstätten sind bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung zu schützen.
- 9.3 Funde sind unter den Voraussetzungen des § 11 Abs. 4 und 12 BbgDSchG abgabepflichtig. Die Bauausführenden sind über diese gesetzlichen Festlegungen aktenkundig zu belehren.

10. Straßenverkehrsrecht

- 10.1 Im Zuge der dauerhaften Nutzung der jeweiligen Zufahrt zur Erschließung des Windparks Merz darf die Verkehrssicherheit auf der Kreisstraße K6718 / 020 nicht und die Leichtigkeit des Verkehrs nur geringfügig beeinträchtigt werden.

- 10.2 Schäden an der Kreisstraße der K6718 / 020 km ca. 2.420 (südlich zu Gem. Merz Fl. 3, Flst. 296) und km ca. 2.565 (nördlich zu Gem. Merz, Fl. 3, Flst. 336), die im Zuge der Nutzung der dauerhaften Zufahrten entstehen, sind der Straßenbaubehörde, dem Sachgebiet Kreisliche Infrastruktur/Straßenaufsicht, Herr Michel Rühr, unverzüglich anzuzeigen (E-Mail: michel.ruehr@l-os.de) und zu beseitigen.
- 10.3 Die dauerhaft genutzten Zufahrten sind regelmäßig einer Kontrolle zu unterziehen, um deren ordnungsgemäßen Zustand während des Betriebes des Windparks Merz sicherzustellen. Alle im Zusammenhang mit der Nutzung der dauerhaften Zufahrt entstehenden Mängel an der Kreisstraße K6718 / 020 sind der Straßenbaubehörde des Landkreises Oder-Spree von der Erlaubnisnehmerin, ihren Rechtsnachfolger bzw. den von ich beauftragten Dritten unverzüglich anzuzeigen. Die Kosten zur Beseitigung der Mängel sind von der Erlaubnisnehmerin, ihren Rechtsnachfolger unter Einigung mit den anderen Nutzungsberechtigten vollständig zu ersetzen.
- 10.4 Verunreinigungen auf der Kreisstraße K6718 / 020, die auf der Fahrbahn infolge der Nutzung der dauerhaften Zufahrten verursacht werden, sind unaufgefordert und unverzüglich zu beseitigen.

11. Forstrecht

- 11.1 Die Nutzungsart als Stand- und Betriebsfläche für die WKA durch dauerhafte bzw. zeitweilige Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart erfolgt auf den nachstehend aufgeführten Grundstücken:

WKA Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Gesamtfläche (m²)	Umwandlungsfläche (m²)	
					dauerhaft	zeitweilig
						Zuwegung
1	Merz	3	120	28.034		2.089
1	Merz	3	336	26.431		2.521
					Zisterne	
	Merz	3	335	16532	155	161
Summen					155	4.771

Die dauerhafte Umwandlungsfläche und die zeitweilige Umwandlungsfläche ist in beiliegender Karte gekennzeichnet (Anlage Forst 1 und 1.1: „Karte Waldumwandlungsfläche WKA 1 und Zisterne“).

- 11.2 Innerhalb des Genehmigungszeitraumes darf die dauerhafte und zeitweilige Waldumwandlung maximal 3 Jahre andauern. Die Waldumwandlungsgenehmigung erlischt nach Fristablauf für die bis zu der zuvor angegebenen Frist nicht umgewandelten Flächen.
- 11.3 Mit der Waldumwandlung darf erst begonnen werden, nachdem die festgesetzte Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme unter Angabe von

- Gemarkung, Flur und Flurstück

- der kartenmäßigen Darstellung der betroffenen Flächen
- der Einverständniserklärung des Eigentümers

darüber hinaus im Falle einer Erstaufforstung

- der Genehmigung zur Neuanlage von Wald gem. § 9 LWaldG
- eines Standortgutachtens für die Erstaufforstungsfläche

durch den Ersatzpflichtigen gegenüber der unteren Forstbehörde, Forstamt Oder-Spree, Frankfurter Straße 7, 15518 Briesen schriftlich angezeigt und daraufhin die Eignung als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme auch forstbehördlich anerkannt worden ist.

11.4 Dem Landesbetrieb Forst Brandenburg, Forstamt Oder-Spree, sind anzuzeigen:

- den Vollzug der Umwandlung von Wald vor Beginn der Fäll- und Rodungsarbeiten mit beigefügter Vollzugsanzeige (Anlage Forst 2 „Vollzugsanzeige Waldumwandlung“)
- den Vollzug der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (auch deren Nachbesserungen) vor Beginn der Arbeiten mit beigefügter Vollzugsanzeige (Anlage Forst 3 „Vollzugsanzeige Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen“)

Dabei sind die Lieferscheine des Pflanzmaterials mit vorzulegen oder schnellstmöglich nachzureichen.

- 11.5 Der Ersatz für die zeitweilige (Hilfsflächen) Inanspruchnahme von Waldflächen ist in Form einer Ersatzaufforstung zu erbringen.
- 11.6 Die beantragte und genehmigte Fläche zur zeitweiligen Waldumwandlung (mit Ausnahme der Zuwegungen) muss ohne Anrechnung auf den forstrechtlichen Ausgleich am gleichen Ort wiederbewaldet werden und im 5. Standjahr die Bedingungen einer gesicherten Kultur (NB 10.9) erfüllen.
- 11.7 Der Ersatz für die dauerhafte Inanspruchnahme von Waldflächen ist in Form einer Ersatzaufforstung zu erbringen. Gemäß § 8 Abs. 3 LWaldG ist für die nachteiligen Wirkungen der dauerhaften Waldumwandlung als forstrechtlicher Ausgleich vom Antragsteller eine Ersatzmaßnahme im Flächenverhältnis von 1:1 in Form einer Erstaufforstung durchzuführen. Gemäß § 9 Abs. 1 LWaldG ist die Neuanlage von Wald genehmigungspflichtig. Dazu ist ein Antrag auf Erstaufforstung an das Forstamt zu stellen. Alle in diesem Zusammenhang ebenfalls notwendigen Genehmigungen sind bei den jeweils zuständigen Behörden einzuholen.
- 11.8 Die beantragte und genehmigte Fläche zur zeitweiligen Waldumwandlung muss ohne Anrechnung auf den forstrechtlichen Ausgleich mit standortgerechtem, forstlichem Vermehrungsgut am gleichen Ort wieder aufgeforstet, rechtzeitig und sachgemäß nachgebessert, geschützt und gepflegt werden. Die Wiederaufforstung sollte im 5. Standjahr die Bedingungen einer gesicherten Kultur (NB IV. 10.9 d.) erfüllen. In diesem Jahr wird die Fläche zusammen mit der Forstbehörde kontrolliert und im Falle des Verfehlens des Abnahmeziels werden weitere Maßnahmen zur Kulturpflege abgestimmt.

11.9 Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind wie folgt durchzuführen:

- a.) Für die WKA 1 ist eine 0,4610 ha große geeignete Fläche als Erstaufforstung aufzuforsten.
Für die Löschwasserkisterne ist eine 161 m² große geeignete Fläche als Erstaufforstung aufzuforsten.
- b.) Die Erstaufforstung ist hinsichtlich der Mischungsart als Mischbestand (Laubbaumanteil 30 % bis 50%) gem. Erlass zur Baumartenmischung unter Klimawandelbedingungen im Wald mit integrierter Waldrandgestaltung anzulegen und zu pflegen.
- Die Waldrandanlage ist stufig/buchtig mit Kraut-, Strauch- und Baumartenanteilen auszuführen.
 - Innerhalb des Waldrandes, an der Außenkante zum Offenland oder, bei Anlage von Waldinnenrändern, zum vorhandenen Waldbestand ist auf 2 Meter ein Kraut-saum anzulegen und zu pflegen.
 - Die Anlage des Krautsaumes umfasst neben dem Entfernen und Entsorgen der Vegetationsdecke (Grasnarbe) auch die Einsaat von Heusaaten, Heumulchsaaten und von örtlich gewonnenen oder regional erzeugten Saatgutmischungen.
 - Die Pflege des Krautsaumes umfasst das einmal jährliche Mähen und Entsorgen des Mähgutes.
 - Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme muss so geplant, ausgeführt und gepflegt werden, dass die Entwicklung einer standortgerechten, naturnahen Waldgesellschaft mit heimischen, gebietseigen und herkunftsgesicherten Gehölzen einschließlich eines Waldrandes gewährleistet ist. Bei Schutzgebieten ist besonderes Augenmerk auf die zulässigen Baumarten zu legen.
 - Bei der Anlage der Ausgleichs- und Ersatzflächen ist
 - o die Baumartenmischung aus der Baumartenmischungstabelle des Landes Brandenburg und einem der unteren Forstbehörde vorzulegenden Standortgutachten abzuleiten,
 - o bei den nach Forstvermehrungsgutrecht (FoVG) geregelten Arten nur Vermehrungsgut, welches nach dieser Vorgabe erzeugt wurde, zu verwenden,
 - o die Herkunftsempfehlung des Landes Brandenburg in der aktuellen Fassung und
 - o der Gehölzerlass Brandenburg zu beachten.

Entsprechende Nachweise (Lieferscheine) sind der unteren Forstbehörde bei der Kulturabnahme vorzulegen. Pflanzenpositionen von Lieferscheinen sind eindeutig dem entsprechenden Pflanzort zuordenbar zu dokumentieren.

Die Verpflichtung zur Nachbesserung und Pflege des Waldrandes, inklusive des Krautsaumes endet mit dem Zeitpunkt der Abnahme der gesicherten Kultur der Erstaufforstung durch die untere Forstbehörde.

- c.) Zur forstlichen Standortsbewertung der Erstaufforstungsfläche ist ein Gutachten zur Beurteilung der Standortseigenschaften mit Vorschlägen für geeignete, standortgerechte Baum- und Straucharten, mögliche Baumartenmischungen, sowie erforderliche Bodenvorbereitung und gegebenenfalls Kompensationsdüngungen der unteren Forstbehörde vor Beginn der Waldumwandlung vorzulegen und

von dieser anzuerkennen. Das Gutachten soll auch Hinweise auf mögliche standortbezogene Gefährdungen und hierzu erforderliche Vorbeugungsmaßnahmen geben. Anerkannt wird bei Flächen ≥ 1 ha ein Gutachten mit einer Standortskartierung nach SEA 95 in der jeweils aktuellen Fassung (ab 2005) in einfacher Ergebnisdarstellung (hinsichtlich Karte und Textteil). Die SEA 95 kann als Auszug bei der unteren Forstbehörde angefordert werden. Das Anforderungsprofil (Anlage Forst 4) fasst die zu beachten-den Grundsätze zusammen und ist Bestandteil dieser Nebe-bestimmung. Dort ist auch der Umgang mit Flächen < 1 ha benannt.

- d.) Die langfristige Sicherung der mit den Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bezweckten Funktionsziele ist zu gewährleisten. Die aufgeforstete Fläche ist bis zur protokollarischen Endabnahme als gesicherte Kultur wirksam zu schützen und zu pflegen. Bei der Kulturpflege ist der Erhalt eines ausgewogenen Mischungsverhältnisses zu gewährleisten. Im Rahmen dessen sollten einheimische Laubbaumarten gefördert werden, um die Erhöhung der Artenvielfalt zu unterstützen. Die aufgeforstete Fläche ist im Rahmen der ordnungsgemäßen Waldbewirtschaftung gem. § 4 LWaldG wirksam vor Wildverbiss zu schützen, sollte die örtlich bestehende Wilddichte die End-abnahme als gesicherte Kultur gefährden. Im Fall einer Zäunung ist die aufgeforstete Fläche mit einem Wildschutzzaun (rotwildsicher, 1,8 m hoch) gem. § 8 Abs. 1 und 2 BbgJagdDV zu sichern und nach Sicherung der Kultur ein-schließlich des Waldrandes wieder zu entfernen. Bei Bedarf sind jeweils im 1. bis 5. Standjahr Kulturpflegen, auch beim Waldrand, durchzuführen. Darüber hinaus hat bei Bedarf ein Schutz vor forstschädlichen Mäusen zu erfolgen. Die aufwachsende Kultur einschließlich des Waldrandes ist bis zum Erreichen des Stadiums der gesicherten Kultur nachzubessern. Die Nachbesserungspflicht besteht bis zur protokollarischen Endabnahme.
 - e.) Die Ersatzaufforstung sowie die sonstigen Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen sollten im achten Standjahr die Bedingungen einer gesicherten Kultur erfüllen. Vor Ablauf dieses achten Jahres hat der zum Ausgleich- und Ersatz Verpflichtete die Abnahme der Ausgleichs- und Ersatzflächen bei der unteren Forstbehörde (Forstamt Oder-Spree) zu beantragen. Daraufhin werden die Flächen zusammen mit der Forstbehörde kontrolliert und im Falle des Verfehlens des Abnahmeziels weitere Maßnahmen zur Kulturpflege/Nachbesserung festgelegt. Die Auflagen gelten als erfüllt, wenn die Bestätigung durch die untere Forstbehörde in Form eines Endabnahmeprotokolls bei Erreichen des Stadiums der gesicherten Kultur erfolgt. Unter gesicherter Kultur wird hier eine mit jungen Waldbäumen und Waldsträuchern bestandene Fläche verstanden, die aufgrund ihrer Form, Größe und der Verteilung der Bestockung Waldeigenschaften ausgebildet hat und nachhaltig die Erfüllung von Schutz-, oder Erholungsfunktionen erwarten lässt. Sie kann gleichermaßen aus Pflanzung, Saat und aus Naturverjüngung entstanden sein. Wildschäden dürfen einen tolerierbaren Rahmen nicht über-steigen, d. h. die Flächen müssen erwarten lassen, dass auf ihnen eine nachhaltige Erfüllung der Waldfunktionen möglich ist (siehe Hinweis VI. 31).
- 11.10 Vor Beginn der waldrechtlichen Ersatzmaßnahmen sind die Arbeiten mit dem hoheitlich zuständigen Revierleiter, Herrn Lässig, Tel.: 015202337676 abzustimmen.
- 11.11 Die Anlage der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen hat bis spätestens drei Jahre nach Beginn des Vollzugs der Waldumwandlung zu erfolgen.

11.12 Die aufgeforstete Fläche ist im Rahmen der ordnungsgemäßen Waldbewirtschaftung gem. § 4 LWaldG wirksam vor Wildverbiss zu schützen, sollte die örtlich bestehende Wilddichte die Endabnahme als gesicherte Kultur gefährden.

Im Fall einer Zäunung ist die aufgeforstete Fläche mit einem Wildschutzzaun (Auswahl: rotwild- und hasensicher, 1,80 m hoch) gem. § 8 Abs. 1 und 2 BbgJagdDV zu sichern und nach Sicherung der Kultur einschließlich des Waldrandes wieder zu entfernen.

Bei Bedarf sind jeweils im 1. bis 5. Standjahr Kulturpflegen, auch beim Waldrand, durchzuführen. Darüber hinaus hat bei Bedarf ein Schutz vor forstschädlichen Mäusen zu erfolgen. Die aufwachsende Kultur einschließlich des Waldrandes ist bis zum Erreichen des Stadiums der gesicherten Kultur nachzubessern. Die Nachbesserungspflicht besteht bis zur protokollarischen Endabnahme.

V. Begründung

1. Verfahrensablauf

Die Antragstellerin beabsichtigt, in 15848 Ragow-Merz, LK Oder-Spree zwei nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigungsbedürftige Anlagen zur Nutzung von Windenergie (WKA) zu errichten und zu betreiben.

Am 04.12.2023 ging der Genehmigungsantrag nach § 4 BImSchG bei der Genehmigungsverfahrensstelle Ost, Referat T 13, der Abteilung T 1 Technischer Umweltschutz 1 des Landesamtes für Umwelt, Seeburger Chaussee 2 in 14476 Potsdam ein.

Folgenden Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, wurden mit Schreiben vom 20.12.2023 zur Abgabe einer fachlichen Stellungnahme aufgefordert:

- das Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit (LAVG),
- der Landkreises Oder-Spree als Koordinierende Stelle für BImSchG-Genemigungsverfahren (LOS)
- das Amt Schlaubetal,
- die Regionale Planungsgemeinschaft Oderland-Spree,
- die Gemeinsame Landesplanungsabteilung, Referat GL 5,
- die Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg,
- das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr,
- der Landesbetrieb Straßenwesen, Dienststätte Frankfurt (Oder),
- der Landesbetrieb Forst,
- das Landesamt für Umwelt

- Referat T 23 (Technischer Umweltschutz/Überwachung Frankfurt (Oder)),
- Referat N 1 (Naturschutz in Planungs- und Genehmigungsverfahren),

Darüber hinaus wurde das Brandenburgische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum am 20.12.2023 in Kenntnis gesetzt.

Durch das Referat T 13 wurde mit E-Mail vom 20.12.2023, 04.03.2025 und 05.08.2026, durch das LfU, T23 mit E-Mail vom 12.01.2024 und 02.02.2026, durch das LfU, N1 mit E-Mail vom 18.03.2024, durch den LOS mit E-Mail vom 09.07.2025, sowie durch den Landesbetrieb Forst vom 12.02.2024 und 11.03.2024 Nachforderungen zu den Unterlagen gestellt.

Die Antragsunterlagen wurden durch die Antragstellerin letztmalig am 07.09.2026 ergänzt. Die letzte abschließende Fachstellungnahme ging am 11.09.2026 ein.

Das Amt Schlaubetal hat mit Schreiben vom 12.02.2024 ihr gemeindliches Einvernehmen verweigert. Mit Schreiben vom 14.01.2025 wurde die Gemeinde angehört. Dem Amt Gramzow wurde die Gelegenheit gegeben, sich zu dem versagten Einvernehmen bis zum 14.02.2024 schriftlich zu äußern. Mit Schreiben vom 14.02.2025 teilte die Gemeinde mit, dass sie weiterhin am Versagen Einvernehmen festhält.

2. Rechtliche Würdigung

Nach § 4 Abs. 1 BImSchG bedarf die Errichtung und der Betrieb von Anlagen, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder ihres Betriebes in besonderem Maße geeignet sind, schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen oder in anderer Weise die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu gefährden, erheblich zu benachteiligen oder erheblich zu belästigen einer Genehmigung. Die Anlagen, die einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung bedürfen, sind in der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) genannt.

2.1 Sachentscheidungsvoraussetzungen/ Verfahrensfragen

Gemäß § 1 Abs. 1 der Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (Immissionsschutzzuständigkeitsverordnung - ImSchZV) ist das Landesamt für Umwelt zuständige Genehmigungsbehörde.

Die Bearbeitung des Antrages erfolgte im Referat T13, Genehmigungsverfahrensstelle Ost der Abteilung Technischer Umweltschutz 1, Genehmigungen/Grundlagen.

Die Anlage ist der Nr. 1.6.2 mit V in Spalte c des Anhangs 1 zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) zuzuordnen.

Die Anlage bedarf es als solche gemäß § 1 Abs.1 Satz 1 der 4. BImSchV einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung.

Das Vorhaben ist der Nummer 1.6.2 A der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zuzuordnen.

Das Vorhaben ist der Nummer 1.6.2 A Spalte 1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zuzuordnen. Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 UVPG war eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen. Das Ergebnis der Vorprüfung, dass für das Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, wurde der Antragstellerin am 31.07.2026 mitgeteilt und am 05.08.2026 im UVP-Internetportal öffentlich bekannt gemacht. Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf die in der Verfahrensakte befindlichen Unterlagen zur Vorprüfung hingewiesen.

Für das beantragte Vorhaben war gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 2 der 4. BImSchV ein vereinfachtes immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren nach § 19 BImSchG durchzuführen.

2.2 Materielle Sachentscheidung

Nach § 6 Abs. 1 BImSchG ist eine Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Prüfung des Antrages hat ergeben, dass die Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 BImSchG vorliegen. Es sind jedoch die unter IV. genannten NB erforderlich, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen (§ 12 Abs. 1 BImSchG). Hierdurch wird gewährleistet, dass von der Anlage für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft keine schädlichen Umwelteinwirkungen ausgehen.

2.2.1 Allgemein

Der Anlagenbetreiber ist gemäß § 52 Abs. 2 BImSchG verpflichtet, den Bediensteten der Aufsichts- und Überwachungsbehörden jederzeit Zutritt zur Anlage sowie eine behördliche Überprüfung zu gestatten. Die Genehmigung ist daher entsprechend der NB IV. 1.2 grundsätzlich vorzuhalten.

Die NB IV. 1.3, wonach die Genehmigung unter den dort genannten Voraussetzungen erlischt, ist erforderlich, denn Sinn und Zweck dieser Befristung ist es, dass die Bevorratung von Genehmigungen bei gleichzeitigem Fortschreiten des Standes der Technik unterbunden wird. Die Angemessenheit der Frist hängt insbesondere vom Umfang des Vorhabens und den damit verbundenen tatsächlichen und technischen Schwierigkeiten ab. Unangemessen ist sie hingegen, wenn sie der Betreiber überhaupt nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand einhalten kann (vgl. Jarass BImSchG, 13. Aufl. 2020, BImSchG § 18 Rn. 5 m. w. N.). Die gewählte Frist erscheint zur Erreichung dieses Zwecks angemessen.

Die Forderung der Anzeige des Baubeginns NB IV. 1.4 beruht auf § 52 Abs. 1 BImSchG.

Die Anzeigepflicht vor Inbetriebnahme, vgl. NB IV. 1.5 war in Erfüllung des § 52 BImSchG und § 83 Abs. 2 BbgBO erforderlich, um Maßnahmen zur Anlagenüberwachung und zum behördlichen Vollzug der Immissionsschutz-rechtlich genehmigungsbedürftigen Anlage im verhältnismäßigen Zeitrahmen realisieren zu können. Dazu gehört auch eine durch das LfU, T 23 unter Mitwirkung der am Genehmigungsverfahren beteiligten Fachbehörden vorzunehmende erstmalige Begehung und Revision der genehmigten Anlage, vgl. NB IV. 1.6. Die Erstbegehung dient der Prüfung der antragsmäßigen, bestimmungsgemäßen und gesetzeskonformen Errichtung und Betriebes der Anlage im Rahmen des § 52 BImSchG und gemäß Nr. 3.3.1 ff. des Gemeinsamen Runderlasses des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (heute MLUK) und des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Frauen und Familie über die Zusammenarbeit der im Rahmen der Durchführung des BImSchG zuständigen Behörden vom 22.08.2007.

Die Pflicht zur Meldung von Betriebsstörungen und anderen Ereignissen, die im Zusammenhang mit der genehmigten Anlage stehen und die insbesondere die Nachbarn gesundheitlich gefährden oder erheblich belästigen, ergibt sich aus den Betreiberpflichten nach § 5 i. V. m. § 52 BImSchG. Zur Sicherstellung wurde hierzu die NB IV. 1.7 aufgenommen.

Die in NB IV. 1.9 geforderte Meldung eines Betreiber- und/ oder Bauherrenwechsels beruht auf §§ 52b i. V. m. 51b BImSchG sowie § 53 Abs. 1 BbgBO.

2.2.2 Immissionsschutz

Insbesondere stellen die NB unter IV. 2. sicher, dass die sich aus § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG (Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen) und § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG (Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen) ergebenden Pflichten beim Betrieb der Anlagen erfüllt werden.

Nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können.

Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG ist, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen, Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen zu treffen.

Nach § 3 Abs. 1 BImSchG sind schädliche Umwelteinwirkungen Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen. Immissionen sind auf Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter einwirkende Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Umwelteinwirkungen (§ 3 Abs. 2 BImSchG).

Hierzu sind nach § 48 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG die Immissionsrichtwerte der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) heranzuziehen.

Stand der Technik ist gemäß § 3 Abs. 6 BImSchG der Entwicklungsstand fortschrittlicher Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen, der die praktische Eignung einer Maßnahme zur Begrenzung von Emissionen in Luft, Wasser und Boden, zur Gewährleistung der Anlagensicherheit, zur Gewährleistung einer umweltverträglichen Abfallentsorgung oder sonst zur Vermeidung oder Verminderung von Auswirkungen auf die Umwelt zur Erreichung eines allgemein hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt gesichert erscheinen lässt.

Als schädliche Umwelteinwirkungen, die durch den Betrieb einer WKA entstehen können, sind insbesondere Geräuschemissionen, Schattenwurf, Eisfall und Turbulenzen zu betrachten.

In der Schallimmissionsprognose Bericht Nr. 2024PAV00155 vom 15.02.2024, erstellt von der Pavana GmbH wurden die Auswirkungen des Betriebes von zwei geplanten Windkraftanlagen und insgesamt 23 Vorbelastungsanlagen (18 WKA + 5 andere landwirtschaftlich Anlagen) untersucht. Die geplanten WKA, eine vom Typ Vestas V162 7.2 MW und eine vom Typ Vestas V172 mit 7.2 MW befinden sich in einem Umkreis, der von den Geräuschemissionen maßgeblich beeinflusst werden kann und durch Geräuschemissionen vorbelastet ist.

Alle schalltechnischen Berechnungen wurden für acht maßgebliche Immissionsorte um den Anlagenstandort durchgeführt. Diese Nachweisorte stellen sich als Orte höchster Belastung durch Geräuschemissionen dar.

Im antragsgemäßen Betriebszustand befinden sich alle Immissionsorte nachts im Einwirkungsbereich der WKA. Der Richtwertabstand beträgt an den Immissionsorten 10 dB(A) oder weniger.

Regelfallprüfung nach Nr. 3.2.1 TA Lärm /Sonderfallprüfung nach Nr. 3.2.2 TA Lärm

Der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche ist grundsätzlich sichergestellt, wenn entsprechend Nr. 3.2.1 Abs. 1 TA Lärm die zulässigen Immissionsrichtwerte aufgrund der Gesamtbelastung nicht überschritten werden. Dies ist an den Immissionsorten ME02, ME15, ME16 und MI12 durch die ganzzahlig gerundete Gesamtbelastung der Fall.

An den Immissionsorten MI04, MI10, MI13 und MI14 wird der anzuwendende Immissionsrichtwert nach Nr. 6.1 d) TA Lärm durch die berechnete Gesamtbelastung um 1 dB überschritten (ganzzahlig gerundet). Nach TA Lärm 3.2.1 Abs. 2 darf eine Genehmigung auch bei einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte auf Grund der Vorbelastung nicht versagt werden, wenn dauerhaft sichergestellt ist, dass diese Überschreitung nicht mehr als 1 dB(A) beträgt. Aus diesem Grund ist der beantragte Tag- und Nachtbetrieb der geplanten WKA zulässig.

Zur Sicherstellung des Schutzes vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sind Kontrollwerte als anlagenbezogene Emissionswerte mit Angabe der oberen Vertrauensbereichsgrenze (Schallleistungspegel mit einer Sicherheit der Einhaltung von 90 % - $L_{e,max}$) des beantragten und geprüften Anlagenbetriebes sowie durch Herstellerangabe, dem Verfahren zu Grunde liegende höchst zulässige Emissionswert, im Genehmigungsbescheid festzuschreiben.

Messanordnung, § 28 BImSchG

Es wird eine Abnahmemessung nach Inbetriebnahme der WKA angeordnet. Zu den beantragten Anlagentypen liegen entsprechend der Antragsunterlagen für die beantragten Nachtbetriebsmodi lediglich die vom Hersteller garantierten Emissionswerte vor. Darüber hinaus wirken die geplanten Anlagen relevant auf die Immissionsorte MI04, MI10 und MI12 ein und führen an den Immissionsorten MI04, MI10, MI13 und MI14 zu einer Überschreitung des Immissionsrichtwertes, so dass zwingend sichergestellt sein muss, dass die genehmigten Emissionswerte auch eingehalten werden.

Sofern im anzuordnenden Messzeitraum von einem Jahr nach Aufnahme des Betriebes eine Mehrfachvermessung des Anlagentyps in der genehmigten Betriebsweise verfügbar ist, kann diese dem LfU, T23 zur Prüfung vorgelegt werden und an Stelle einer Abnahmemessung anerkannt werden.

Nach Nr. 5.2 des WKA- Erlasses Brandenburg ist im Anschluss an die Abnahmemessung mit den ermittelten Oktav- Schallleistungspegeln eine erneute Schallausbreitung nach dem Interimsverfahren durchzuführen. Dabei ist der Vergleich mit der Ausbreitungsrechnung unter Ansatz von $L_{e,max}$ durchzuführen. Die Ausbreitungsrechnung ist entbehrlich, wenn die vermessenen Oktavpegel nicht höher als die genehmigten Oktavpegel sind.

Aufschiebende Bedingung

Da den Emissionswerten der Anlagen in den beantragten Nachtbetriebsweisen lediglich Herstellerangaben zu Grunde liegen, ist entsprechend Nr. 6.2 Abs. 3 WKA- Erlass vor Aufnahme des Nachtbetriebes ein Bericht über eine entsprechende Typvermessung vorzulegen, die die Einhaltung der in der Geräuschimmissionsprognose angenommenen Emissionswerte bestätigt.

Abweichend von Nr. 5.2 Abs. 3 kann der Nachtbetrieb in einer schallreduzierten Betriebsweise nach Herstellerangabe aufgenommen werden, wenn die Schallemission dieser schallreduzierten Betriebsweise mindestens 3 dB unterhalb der Schallemission der genehmigten Betriebsweise liegt (WKA Erlass Nr. 5.2 Abs. 5).

Baulärm und Erschütterungen durch bodenverbessende Maßnahmen

Baustellenlärm unterliegt der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm- Geräuschimmissionen. Mögliche bodenverbessernde oder -verdichtende Maßnahmen beim Bau der WKA (z. B. Rüttelstopfsäulen) sollen aus Gründen der Vorsorge nur im Tageszeitraum erfolgen. Aufgrund der ausgewiesenen Abstände zu maßgeblichen schutzbedürftigen Objekten von > 1000 m, sind keine Überschreitungen der Immissionsrichtwerte im Tageszeitraum entsprechend der AVV Baulärm zu erwarten.

Erschütterungen werden entsprechend der Erschütterungs-Leitlinie vom 10.1.2022 des Landes Brandenburg beurteilt. Untersuchungen und Prognosen in vergangenen Genehmigungsverfahren haben gezeigt, dass auf Grund des großen Abstandes zwischen Baustelle und benachbarten Gebäuden und der verhältnismäßig kurzen Rüttelzeit keine Gebäudeschäden durch Erschütterungen zu erwarten sind. Auch erhebliche Belästigungen durch baubedingte Erschütterungen auf Menschen in Wohngebäuden sind nicht zu erwarten, wenn die bodenverbessernden Maßnahmen im Tageszeitraum durchgeführt werden. Die Immissionsrichtwerte für den Tageszeitraum wurden in allen bisherigen Prognosen deutlich unterschritten.

Prüfung zum Schattenwurf

Die Beurteilung optischer Wirkungen von WKA auf den Menschen wie z.B. periodischer Schattenschlag, oder Lichtreflexe erfolgt gemäß den „Anforderungen an die Ermittlung und die Beurteilung der optischen Immissionen von Windkraftanlagen (WKA)“ - (WKA-Schattenwurf-Erlass) des Ministeriums für Land- und Ernährungswirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz vom 11. Februar 2025.

Entsprechend des WKA-Schattenwurf-Erlass liegt eine erhebliche Belästigung durch periodischen Schattenwurf dann vor, wenn entweder die Immissionsrichtwerte für die tägliche oder die jährliche Beschattungsdauer durch alle auf die Immissionsorte einwirkenden WKA überschritten werden. Durch eine entsprechende Abschalteinrichtung ist demnach sicherzustellen, entweder den theoretisch möglichen Schattenwurf der WKA jährlich auf 30 Stunden zu begrenzen oder bei Verwendung eines Schattenabschaltmoduls, welches meteorologische Parameter berücksichtigt, auf acht tatsächliche Stunden pro Jahr zu begrenzen. Die täglich maximal zulässige Beschattungsdauer beträgt in beiden Fällen 30 Minuten.

In der Schattenwurfprognose Bericht Nr. 2024PAV00156 vom 15.02.2024 erstellt von der Pavana GmbH werden die Auswirkungen der geplanten Anlagen auf 25 Immissionsorte untersucht. Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass die o.g. Immissionsrichtwerte für die jährliche und/oder tägliche astronomische Beschattungsdauer an den Immissionsorten in Mixdorf rechnerisch bereits durch die Vorbelastung überschritten werden.

Um eine erhebliche Belästigung durch Schattenwurf auszuschließen, sind die geplanten WKA mit einem Schattenabschaltmodul auszurüsten. Das Schattenwurfmodul ist entsprechend der Schattenwurfprognose so zu konfigurieren, dass die geplanten WKA an den Immissionsorten MI01 bis MI11 zu keinem weiteren Schattenwurf beitragen können.

Prüfung zur Vermeidung von Eiswurf/Eisfall

Eine Genehmigung nach § 6 in Verbindung mit § 5 BImSchG ist nur zu erteilen, wenn Vorsorge gegen schädliche Umweltwirkungen, sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird. Von WKA können allgemeinen Gefahren in Form von Eiswurf und Eisfall ausgehen. Bei WKA sind deshalb Maßnahmen gegen Eiswurf und Eisfall erforderlich. In nicht besonders eisgefährdeten Gebieten reicht das Einhalten eines Mindestabstandes von $1,5 \times (\text{Rotordurchmesser} + \text{Nabenhöhe})$ zu Verkehrswegen und Gebäuden aus. Werden diese Abstände unterschritten oder sollen die WKA in einer eisgefährdeten Region

gebaut werden, ist eine WKA mit technischen Einrichtungen auszurüsten, durch die die WKA bei Eisansatz außer Betrieb genommen wird. In der Nähe von Wegen kann die Gondel der WKA zudem so positioniert werden, dass der Rotor parallel zum Weg ausgerichtet ist und das Risiko von Eisfall weiter verringert wird.

Da bei den geplanten WKA der entsprechend der Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen des Bundeslandes Brandenburg geforderte Abstand für Eisabwurf von $1,5 \times (D + NH)$ bei einer Kreisstraße unterschritten wird, war ein Gutachten zu den Risiken von Eiswurf und Eisfall vorzulegen. Entsprechend des Eisfallgutachtens der F2E Fluid & Energy Engineering GmbH vom 28.02.2024 sollen die WKA mit dem zertifiziertem Eiserkennungssystem BLADEcontrol der Firma Weidmüller ausgestattet werden. Damit wird das Risiko durch Eiswurf weitestgehend ausgeschlossen.

Das Risiko durch Eisfall, durch abtauende Eisstücke, liegt entsprechend des Gutachtens im tolerierbaren Bereich entsprechend des ALARP-Prinzips. Um die Gefahr von Eisfall bei abtauendem Eisansatz an den Rotorblättern der WKA02 noch weiter zu minimieren, ist der Rotor der WKA02 bei der Abschaltung wegen Eisansatz parallel zur Kreisstraße K6718 auszurichten. Diese Position soll für die Dauer der Abschaltung bis zur maximal möglichen Windgeschwindigkeit gemäß Herstellervorgaben beibehalten werden. Zudem sollen an den Zufahrtswegen im Bereich beider WKA und den umliegenden Feldwegen entsprechende Hinweisschilder so aufgestellt werden, dass sie von möglichen Benutzern der Wege frühzeitig erkannt werden. Die von T23 formulierten Nebenbestimmungen gelten der generellen Vorsorge.

Prüfung der Turbulenzen

Bei den im Nachlauf einer Windkraftanlage entstehenden Turbulenzen handelt es sich um schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG. Zu den Immissionen gehören gemäß § 3 Abs. 2 BImSchG auch Erschütterungen, die auf Sachgüter einwirken. Grundsätzlich kann die Erhöhung der Turbulenzintensität durch neu hinzukommende Windkraftanlagen zu einem erhöhten Verschleiß an bereits vorhandenen Bestandsanlagen führen. Daraus können sich ein erhöhter Wartungsaufwand und eine Verkürzung der Gesamtbetriebszeit ergeben. Es ist zu berücksichtigen, dass die Turbulenzintensität maßgeblich von der Umströmung der Anlage und hierbei insbesondere der Rotorblätter abhängig ist.

Entsprechend der Genehmigungspraxis im Land Brandenburg ist grundsätzlich bei einem Abstand zwischen dem dreifachen und fünffachen Rotordurchmesser mittels eines Gutachtens nachzuweisen, dass die Standsicherheit vorhandener Windkraftanlagen nicht beeinträchtigt wird.

Im vorliegenden Fall befinden sich die nächstgelegenen, zu berücksichtigenden Bestandsanlagen in einem Abstand von etwa 1.050 m. Da dieser Abstand den o. g. Abstand des fünffachen Rotordurchmessers abschreitet, wird die Standsicherheit der Bestandsanlagen nicht beeinträchtigt. Dies geht auch aus dem Turbulenzgutachten der F2E Fluid & Energy Engineering GmbH & Co. KG vom 28.02.2024 hervor und wird durch den Prüfbericht zur Standsicherheit von Dr. Ing. Bergmann vom 03.01.2025 bestätigt.

Die Auswirkungen auf die eigenen WKA der PNE GmbH sind aus immissionsschutzrechtlicher Sicht nicht zu prüfen, diese sind lediglich baurechtlich relevant.

Prüfung Energieeffizienzgebot

Nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG ist eine genehmigungsbedürftige Anlage so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt „Energie sparsam und effizient verwendet wird“. Es ist damit Teil der als Genehmigungsvoraussetzung (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG) einzuhaltenden Betreiberpflichten.

Im Rahmen der LAI- Vollzugshinweisen (Entwurf) vom 26.08.2019 wird empfohlen, die Prüfung, nur auf solchen zu genehmigenden Anlagen anzuwenden, die im Anhang 7 als relevant gekennzeichnet sind. Demnach zählen Windkraftanlagen nach Nr. 1.6 der 4. BImSchV nicht zu den relevanten Anlagen. Die Pflichten, die sich aus den auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnungen ergeben, sind im vorliegenden Fall nicht berührt.

§ 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ist damit in seiner Gesamtheit erfüllt.

Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes stehen dem Vorhaben ebenfalls nicht entgegen (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG). Zu den öffentlich-rechtlichen Vorschriften gehören auch das Bauplanungs- und Bauordnungsrecht, der Brandschutz, das Arbeitsschutzrecht, der Gewässerschutz, das Abfallrecht und der Bodenschutz, der Natur- und Landschaftsschutz, das Luftverkehrsrecht, das Straßenrecht, der Denkmalschutz und der Forstschutz.

2.2.3 Baurecht, Raumordnung und Brandschutz

Die NB unter IV. 3. sind für die Bauausführung und Fertigstellung erforderlich und resultieren insbesondere aus §§ 72 und 83 BbgBO.

Nach § 72 Abs. 2 der BbgBO ist eine Genehmigung für Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 BauGB erst zu erteilen, wenn der Bauaufsichtsbehörde die Verpflichtungserklärung zum Rückbau vorliegt und ihr für die Einhaltung der Rückbauverpflichtung eine Sicherheit in Höhe der Kosten der Beseitigung der baulichen Anlage oder gleichwertige Sicherheit geleistet ist. Die Voraussetzungen zur Erfüllung dieser Forderung kann der Antragsteller erst nach Erteilung der Genehmigung erwirken. Unter Bezugnahme auf den Erlass 24/01.2006 des MIR vom 28.03.2006 i. V. m. § 12 Abs. 1 BImSchG nutzen wir das uns eingeräumte Ermessen, den Zeitpunkt der Hinterlegung der Sicherheitsleistung für die WKA gesondert zu regeln und erteilen die Genehmigung unter der Bedingung, dass der uBAB des LK O-S vor dem Beginn der Bauarbeiten eine Sicherheit in Form einer Bankbürgschaft für die Rückbaukosten in Höhe von [REDACTED] erbracht wird, bevor die Genehmigung in Anspruch genommen werden darf (NB IV. 3.1). Eine Verpflichtungserklärung nach § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB liegt vom 11.04.2025 vor, dass nach Betriebseinstellung der Rückbau vorgenommen wird.

Die gesonderte Baufreigabe unter NB IV. 3.2 ist erforderlich, damit mit der Errichtung der WKA nicht vor Beibringung der Nachweise, welche die Einhaltung der öffentlich- rechtlichen Vorschriften belegen, mit den Bauarbeiten begonnen wird.

Das Vorhaben soll im Außenbereich errichtet werden. Der Zulässigkeit richtet sich nach den Voraussetzungen nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB. Demnach ist ein privilegiertes Vorhaben im Außenbereich zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die Erschließung gesichert ist und wenn es der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie nach Maßgabe des § 246 BauGB oder der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Wasserenergie dient.

Darstellung des Flächennutzungsplans

Die Vorhabenfläche befindet sich im Bereich der seit 01.03.2017 rechtswirksamen 1. Änderung Gemeinsamer Flächennutzungsplanes des Amtes Schlaubetal (Gemeinde Ragow-Merz. Die Vorhabenflächen wurden dort als Fläche für Landwirtschaft und Wald dargestellt. Einem nach § 35 Abs. 1 BauGB privilegierten Vorhaben können öffentliche Belange nach § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BauGB aber nur dann entgegenstehen, wenn es sich um qualifizierte, flächenbezogene Standortzuweisungen handelt. Im Allgemeinen kann davon ausgegangen werden, dass die Darstellungen von Flächen für die Landwirtschaft und Wald in einem Flächennutzungsplan keine solche qualifizierte Sonderzuweisung bedeuten, sondern lediglich dem Außenbereich die ihm ohnehin zukommende Funktion zuweisen.

Gesicherte Erschließung

Die Erschließung ist durch die unmittelbare Lage an einer öffentlichen Verkehrsfläche, hier die K-Straße 6718, und durch Eintragung von Baulasten der Geh- und Fahrrechte und der Baulast für die Feuerwehrzufahrt gesichert. Die Ausnahmegenehmigung vom Verbot nach § 24 Abs. 1 Nr. 2 BbgStrG wurde mit Datum vom 11.09.2026 durch den Landkreis Oder-Spree erteilt.

Ziele der Raumordnung

Die Anlagenstandorte liegen außerhalb eines Vorranggebietes Windenergienutzung des 2. Entwurfs des Sachlichen Teilregionalplans „Erneuerbare Energien“ (TRP EE) Oderland-Spree. Eine außergebietliche Ausschlusswirkung im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB für die Windenergienutzung ist mit der Festlegung der Vorranggebiete im 2. Entwurf des Teilregionalplans Erneuerbare Energien damit aber nicht verbunden.

Die Festlegung von Vorranggebieten im Sinne des § 7 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 ROG hat lediglich eine innergebietliche Ausschlusswirkung. Danach sind andere raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen in diesem Gebiet ausgeschlossen, soweit sie mit den vorrangigen Funktionen oder Nutzungen nicht vereinbar sind. Das Vorranggebiet wird auf diese Weise für bestimmte Nutzungen reserviert. Diese Vorwirkung ist vorliegend jedoch nicht betroffen, da sich die Anlagenstandorte außerhalb von Vorranggebieten Windenergienutzung des 2. Entwurfs des Teilregionalplans Erneuerbare Energien befinden.

Ersetzung des Gemeindlichen Einvernehmens

Die Gemeinde hat ihr gemeindliches Einvernehmen versagt. Gemäß § 36 Abs. 2 Satz 3 BauGB kann die nach Landesrecht zuständige Behörde – hier also gemäß § 71 Abs. 1 Satz 2 BbgBO i. V. m. § 13 BImSchG i. V. m. § 1 Abs. 1 ImSchZV das LfU – jedoch ein rechtswidrig versagtes gemeindliches Einvernehmen ersetzen.

Nach § 36 Abs. 2 Satz 1 BauGB darf das Einvernehmen nur aus den sich aus den §§ 31, 33, 34 und 35 BauGB ergebenden Gründen versagt werden. Die nachfolgenden Gründe der Gemeinde rechtfertigen im vorliegenden Fall gemessen am Prüfmaßstab des § 36 Abs. 2 Satz 1 BauGB die Versagung des Einvernehmens nicht, weshalb wir von dem uns eingeräumten Ermessenen Gebrauch machen und das rechtswidrig versagte Einvernehmen nach § 36 Abs. 2 Satz 3 BauGB ersetzen.

Die Gemeinde hat das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB mit Datum vom 13.02.2024 mit der folgenden Begründung versagt:

- 1.) Das Vorhaben befinde sich nicht in einem Windeignungsgebiet oder ausgewiesenen Vorranggebiet Windenergienutzung.
- 2.) Das Vorhaben widerspreche dem Flächennutzungsplan (Ausweisung Landwirtschaft/Wald).
- 3.) Das Vorhaben könne schädliche Umwelteinwirkungen hervorrufen (Infraschall, Schattenwurf, Vogelschlag).
- 4.) Die verkehrstechnische Erschließung sei nicht gesichert, da der vorhandene gemeindliche Weg auf dem Gemeindeflurstück Flur 3-308 im bestehenden Ausbauzustand nicht als Zufahrt nutzbar sei.
- 5.) Für die Anlage wäre keine UVP durchgeführt worden.

Dazu im Einzelnen:

Zu 1.)

Derzeit besteht in der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree kein rechtskräftiger Regionalplan und somit keine positive Standortzuweisung für die Windenergie. Ferner wurden die Flächenbeitragswerte gemäß § 3 Abs. 1 WindBG i. V. m. Anlage Flächenbeitragswert des WindBG noch nicht erreicht. Gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB ist die Errichtung und der Betrieb von WKA im Außenbereich daher privilegiert.

Zu 2.)

Landwirtschaftliche Nutzung von Flächen widerspricht nicht der Nutzung zur Gewinnung von Windenergie. Im Umkreis der WKA kann weiter Landwirtschaft betrieben werden. Die temporär und permanent versiegelten und teilversiegelten Flächen für Fundament, Zuwegung und Kranstellflächen werden erfasst und kompensiert.

Der Standort der geplanten WKA 01 befindet sich tatsächlich auf einer landwirtschaftlich genutzten Fläche (Maisanbau). Abweichend von der tatsächlichen Nutzung ist diese Fläche im FNP als Wald ausgewiesen. Waldverlust entsteht überwiegend temporär für die Errichtung der WKA (temporäre Kranstellfläche) und dauerhaft geringfügig für die Löschwasserentnahmestelle. Für die in Anspruch genommenen Flächen sind Wieder- und Ersatzaufforstung vorgesehen (s. NB unter Punkt 10.). Neben der Aufforstung an Ort und Stelle wird im Faktor 1:1,5 eine Erstaufforstung unweit des Vorhabengebiets, durchgeführt. Für den Waldverlust

wurde ein Antrag auf Waldumwandlung bei der Forstbehörde gestellt. Die Erstaufforstung zum Ausgleich der nachteiligen Wirkungen der Waldumwandlung sind durch Verträge bereits sichergestellt. Da der Waldverlust lediglich geringfügig ist und die Aufforstung erfolgt, wird der Wald nicht in seiner Funktion beeinträchtigt.

Zu 3.)

Um Wiederholungen zu vermeiden, wird auf den Abschnitt 2.2.2 Immissionsschutz und 2.2.7 Naturschutz- und Landschaftspflege verwiesen.

Zu 4.)

Mit dem Erfordernis einer ausreichenden Erschließung soll insgesamt berücksichtigt werden, dass ein Mindestmaß an Zugänglichkeit der Grundstücke für Kraftfahrzeuge z.B. für Kontroll- und Wartungsarbeiten gegeben ist. (vgl. BVerwG, Urteil vom 30. August 1985 - 4 C 48.81 -). Dies setzt die dauerhafte Verfügbarkeit einer für den Vorhabenbetrieb ausreichenden Zuwegung zum Vorhabengrundstück vom öffentlichen Verkehrsraum sowie die Anbindung an die betriebsnotwendigen Medien jeweils spätestens ab dem Zeitpunkt der Gebrauchsabnahme voraus. Der vorhandene gemeindliche Weg auf dem Gemeindeflurstück Flur 3-308 ist befestigt und entspricht daher den Mindestkriterien, um eine ausreichende Erschließung zu ermöglichen.

Zu 5.)

Für die Einordnung der Windfarm in die Anlage 1 UVPG ist die Vorbelastung zu berücksichtigen.

G04421	Genehmigung 1 WKA	unterliegt nicht dem UVPG
G00523	Vorbescheid 1 WKA	unterliegt nicht dem UVPG
G01623	Genehmigung 1 WKA	UVP-Vorprüfung
G09323	Genehmigung 7 WKA	UVP beantragt
G09623	Genehmigung 2 WKA	UVP-Vorprüfung

Für diese Verfahren wurde die Reihenfolge der zu berücksichtigenden Vorbelastung durch nachrangige Vorhaben festgelegt. Die Reihenfolge ergibt sich in Anlehnung an die Vollständigkeit der Antragsunterlagen gem. § 7 der 9. BImSchV und der daraus abgeleiteten prioritären Wirkung. Für die Einordnung der Windfarm in die Anlage 1 UVPG ist die Vorbelastung im jeweiligen Verfahren entsprechend zu berücksichtigen. Für eine Windfarm ab einer Anzahl von 3 bis weniger 6 WKA sieht das UVPG gem. Nr. 1.6.3 der Anlage 1 die Durchführung einer standortbezogenen Vorprüfung vor. Für eine Windfarm ab einer Anzahl von 6 bis weniger 20 WKA ist nach Nr. 1.6.2 der Anlage 1 UVPG eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen. Gemäß Nr. 1.6.1 der Anlage 1 UVPG unterliegt eine Windfarm bei erstmaliger Überschreitung von 20 WKA der UVP-Pflicht. Im Rahmen des Vorhabens G09323 wurde die Durchführung einer UVP jedoch gem. § 7 Abs. 1 i. V. m. Abs. 3 UVPG freiwillig beantragt. Demnach ist für dieses Vorhaben eine UVP durchzuführen. Für die dem Verfahren nachgelagerten Vorhaben ist gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG grundsätzlich eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen, sofern keine UVP beantragt wurde.

Das Ergebnis der UVP wird für das Vorhaben G09323 in Form einer zusammenfassenden Darstellung und Bewertung in die Entscheidung über den Genehmigungsantrag aufgenommen und diese wiederum öffentlich bekannt gemacht und zur öffentlichen Einsichtnahme ausgelegt. Für das Verfahren G09623 ist gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPg eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen.

Nach § 71 Abs. 1 Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) soll die Bauaufsichtsbehörde bzw. in anderen Genehmigungsverfahren die zuständige Behörde das fehlende Einvernehmen ersetzen, wenn eine Gemeinde dieses rechtswidrig versagt hat. Das gemeindliche Einvernehmen wird aus o. g. Gründen gemäß § 71 BbgBO ersetzt.

Reduzierung der Abstandsflächen

Die Antragstellerin hat gleichzeitig mit dem Antrag auf Genehmigung der WKA einen Antrag auf Abweichung von § 6 Abs. 5 BbgBO gestellt, die Abstandsflächen der WEA 01 und WEA 02 von 0,2xH auf 0,0 H (Projektionsfläche des Rotors) zu reduzieren. Die betroffenen Nachbareigentümer wurden im Verfahren durch die Antragstellerin gemäß § 70 BbgBO beteiligt. Die Nachbareigentümer in der Gemarkung Merz, Flur 3, Flurstücke 107, 119, 291, 293, 329 und 414 haben ihre Zustimmung zum geplanten Vorhaben versagt bzw. sich nicht geäußert.

Insbesondere die planungsrechtliche Situation erlaubt hier die Zulassung der Abweichung. Der Außenbereich ist den WKA vom Gesetzgeber planartig zugewiesen, so dass hier ein überwiegendes öffentliches Interesse als auch privates Interesse des Bauherrn an der Zulassung der Abweichung besteht.

Aufgrund der mit der Abweichungsentscheidung verbundenen eventuellen Beeinträchtigung des Nachbarn ist eine volle Ermessensentscheidung zu treffen. Die Abweichung von einer nachbarschützenden Vorschrift setzt voraus, dass der Nachbar aufgrund der besonderen Umstände nicht schutzbedürftig ist oder die für die Abweichung sprechenden Gründe derart gewichtig sind, dass die Interessen des Nachbarn ausnahmsweise zurücktreten müssen. Maßgeblich für die Beantwortung der Frage, ob die Abweichung mit nachbarlichen Interessen vereinbar ist, ist dabei der Schutzzweck der Vorschrift von der abgewichen werden soll. Das Abstandsflächenrecht dient in erster Linie zur Wahrung der Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse sowie den Brandschutz (Gerhard/Hornmann in Hornmann, HBO, 2. Auflage 2011, § 6 Rn. 3.). Ein gesetzlich normierter Mindestabstand zwischen benachbarten Gebäuden soll eine hinreichende Belüftung und Belichtung der Grundstücke sicherstellen und zudem im Falle eines Brandes dessen Übergreifen auf benachbarte Gebäude verhindern. Das drittschützende Abstandsflächenrecht dient damit ganz wesentlich der Vermittlung von – unter Umständen gegenläufigen – nachbarlichen Nutzungsinteressen. Zusammengefasst wird dies zumeist unter der allgemeinen Zwecksetzung einer „Wahrung des sozialen Wohnfriedens“. (OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 14.03.2006, Az.: 10 S 7.05 -, LKV 2006, 469; vgl. auch Beschl. v. 27.02.2012, Az.: 10 S 39.11; Gerhard/Hornmann in Hornmann, HBO, 2. Auflage 2011, § 6 Rn 7.) Im landwirtschaftlich genutzten Außenbereich, in dem eine Wohnbebauung grundsätzlich nicht zulässig sei, bekommen die mit den Abstandsvorschriften der BbgBO verfolgten Schutzzwecke weniger Gewicht als im bebauten Innenbereich.

Die Abweichung muss mit den öffentlich-rechtlich geschützten Belangen der betroffenen Nachbarn vereinbar sein.

Die Zulassung einer Abweichung ist mithin immer dann ausgeschlossen, wenn durch sie das baurechtliche Gebot der Rücksichtnahme verletzt wird (VG Potsdam, Beschl. v. 04.01.2016, Az.: 4 L 1889/14). Davon ist insbesondere dann auszugehen, wenn durch die Gewährung einer Abweichung die Bebaubarkeit eines benachbarten Grundstücks erheblich erschwert wird. (Gerhard/Hornmann in Hornmann, HBO, 2. Auflage 2011, § 63 Rn. 30). Das ist hier nicht der Fall.

Sonstige nachbarliche Interessen, die bei Abwägung der für das Vorhaben sprechenden Interessen diese überwinden würden, sind nicht erkennbar. Hier muss insbesondere berücksichtigt werden, dass der Gesetzgeber mit der Privilegierung von WKA in § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB das öffentliche Interesse an der Nutzung der Windenergie demonstriert hat.

Die Abwägung hat zu dem Ergebnis geführt, dass die für die Abweichung sprechenden Belange überwiegen. Die vorliegende zugelassene Abweichung von der Abstandsflächenregelung in § 6 Abs. 5 Satz 2 BbgBO ist zumutbar für die Nachbareigentümer, geringfügige Verschlechterungen sind hinzunehmen. Wir machen von dem uns eingeräumten Ermessen gebrauch und geben den Antrag auf Zulassung einer Abweichung gemäß § 67 Abs. 1 BbgBO von den Vorschriften des § 6 Abs. 2 BbgBO statt.

Den beteiligten Eigentümern des benachbarten Grundstückes, wird gemäß § 70 Abs. 5 BbgBO eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides zugestellt.

2.2.4 Brandschutz

Das Vorhaben ist gemäß § 2 Abs. 4 BbgBO als Sonderbau einzustufen. Für Sonderbauten sind mit dem Antrag ein Brandschutzkonzept vorzulegen, das auf Veranlassung der Antragstellerin durch einen Prüffingenieur für Brandschutz zu prüfen ist. Die Vollständigkeit und Richtigkeit der Brandschutznachweise ist durch einen Prüfbericht nach § 66 BbgBO zu bestätigen. Der Prüfbericht des externen Brandschutzprüfers liegt vor. Zur Sicherung des vorbeugenden Brandschutzes waren die NB unter 3. und 4. erforderlich. Daraus ergeben sich die Anforderung der Umsetzung sämtlicher im Prüfbericht genannten Auflagen einschließlich der Beibringung zugehöriger Nachweise. Das Brandschutzkonzept und der dazugehörige Prüfbericht sind den Antragsunterlagen enthalten und vollinhaltlicher Bestandteil der Genehmigung. Der vorbeugende Brandschutz ist damit gesichert.

2.2.6 Gewässerschutz

Unter Einhaltung der NB unter IV. 5 steht dem Vorhaben hinsichtlich der Belange des Gewässerschutzes nichts entgegen.

Die untere Wasserbehörde stellte auf Grundlage der Gebietskulisse Feuchtgebiete und Moore fest, dass die Windenergieanlage (WEA) WEA-M02 in einem Feuchtgebiet liegt. Die Antragstellerin verwies auf § 11 Abs. 2 GAPKondV, wonach Feuchtgebiete und Moore als Böden mit mindestens 7,5 Prozent (%) organischen Bodenkohlenstoffgehalt oder mindestens 15 % organischer Bodensubstanz (jeweils in einer 10 cm -Schicht

innerhalb der oberen 40 cm des Profils) definiert sind. Die Antragstellerin reichte entsprechende Beprobungs-/Analyseergebnisse nach. Aus diesen geht hervor, dass der Bodenkohlenstoffgehalt an dem für die WEA-M02 geplanten Standort zwischen 0,4 und 4,2 % und die organische Bodensubstanz zwischen 0,8 und 8,4 % liegt. Damit liegen sowohl die für den Bodenkohlenstoffgehalt als auch die für die organische Bodensubstanz bestimmten Werte unter den Grenzwerten der GAP-Konditionalitätenverordnung (Bodenkohlenstoff 7,5 % und organische Bodensubstanz 15 %). Demzufolge liegt am Standort der WEA-M02 kein Feuchtgebiet nach Definition des § 11 Abs. 2 GAPKondV vor.

Seitens der unteren Wasserbehörde stehen der Errichtung der WEA-M02 am geplanten Standort daher keine wasserrechtlichen oder wasserwirtschaftlichen Belange entgegen.

Niederschlagswasser

Aus den Antragsunterlagen geht hervor, dass das auf den befestigten Flächen anfallende Niederschlagswasser auf dem Flurstück der jeweiligen Windenergieanlagen versickern soll (Flächenversickerung). Das Niederschlagswasser der Verkehrswege wird beidseitig über ein Gefälle abgeleitet und versickert im unbefestigten Bereich beidseitig der Verkehrsflächen. Der freie Auslauf von Regenwasser ohne anschließende zweckgerichtete Anlage zur Versickerung ist wasserrechtlich erlaubnisfrei.

Wassergefährdende Stoffe

In den WKA kommen wassergefährdende Stoffe zur Anwendung. Die Anforderungen an Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, vor allem zur Anordnung, zum Aufbau, den Schutzvorkehrungen und zur Überwachung, sind von ihren Gefährdungsstufen; § 39 AwSV, abhängig. Die angegebenen Stoffmengen und deren Wassergefährdungsklasse ergibt die Einordnung in die Gefährdungsstufe A.

Damit verbunden ist weder eine Anzeigepflicht (§ 40 Abs. 1 AwSV) noch gemäß § 46 Abs. 2 AwSV und der Anlage 5 AwSV eine Inbetriebnahmeprüfung oder wiederkehrende Prüfung. Die Einhaltung der Vorschrift ist alleinige Betreiberverantwortung.

Fundament / Gründung und bodenverbessernde Maßnahmen

Die Unterkante des Gründungspolsters für die WEA-M01 liegt bei 2,50 m unter Geländeoberkante (uGOK). Gemäß der Geotechnischen Stellungnahme wurde bis zu einer Tiefe von 10 m uGOK kein Grundwasser angetroffen. Laut den Karten des Grundwasserflurabstandes Brandenburg, die im Jahre 2013 erarbeitet worden sind und deren Grundlagen Stichtagsmessungen des Grundwassers an Grundwassermessstellen im Frühjahr 2011 bilden, liegt der Grundwasserflurabstand am Standort der WEA-M01 zwischen 4,0 m und 10,0 m. Das Fundament liegt folglich nicht im Grundwasser.

Gemäß dem Prüfbericht von Dr.-Ing. Bergmann vom 03.01.2025 gelten die unter Punkt 5.1 des Geotechnischen Berichts vom 11.10.2024 zusammengestellten Gründungsempfehlungen als verbindliche Projektfestlegung. Demnach soll für die WEA-M02 unter dem Fundament ein Gründungspolster mit einer Mächtigkeit von 0,65 m hergestellt werden. Die Unterkante des Gründungspolsters soll bei einer Tiefe von etwa 1,0 m unter Geländeoberkante liegen. Laut den Karten des Grundwasserflurabstandes Brandenburg, die im Jahre 2013 erarbeitet worden sind und deren Grundlagen Stichtagsmessungen des Grundwassers an Grundwas-

sermessstellen im Frühjahr 2011 bilden, liegt der Grundwasserflurabstand am Standort der WEA-M02 zwischen 1,0 und 2,0 m. Die Geländehöhe am Standort der WEA-M02 beträgt circa 46,6 m NHN (Auskunftsplattform Wasser APW). Die Grundwasserisolinie für den Zeitraum Herbst 2015 liegt bei 46,0 m NHN (APW). Folglich würde sich ein Grundwasserflurabstand von ungefähr 0,6 m ergeben. Bei den Erkundungsarbeiten im August 2024 stellten sich Ruhewasserstände von 1,80 bzw. 2,30 ein. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass das Gründungspolster ganz oder teilweise im Grundwasser liegt, daher war die Aufnahme der NB IV. 5.1. nötig.

Bei der Vornahme eines Bodenaustauschs sind die Vorgaben / Anforderungen der Ersatzbaustoffverordnung und der Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung einzuhalten.

Löschwasserversorgung

Auf dem Flurstück 335 der Gemarkung Merz, Flur 3 soll ein Löschwasserbehälter errichtet werden. Es handelt sich um einen unterirdischen Löschwasserbehälter der Firma Mall Umweltsysteme aus Beton (Volumen von 100 m³). Die Einbindetiefe des Zisternenbehälters beträgt nach den vorliegenden Schnittdarstellungen 4,03 m. Der Löschwasserbehälter soll auf einer 35 cm mächtigen Bettungsschicht (10 cm Splitt 5/11 mm und 25 cm Schottertragschicht 0/32 mm) errichtet werden. Laut den Karten des Grundwasserflurabstandes Brandenburg, die im Jahre 2013 erarbeitet worden sind und deren Grundlagen Stichtagsmessungen des Grundwassers an Grundwassermessstellen im Frühjahr 2011 bilden, liegt der Grundwasserflurabstand am Standort der Löschwasserzisterne zwischen 1,0 und 2,0 m. Der Löschwasserbehälter liegt folglich teilweise und die Bettungsschicht komplett im Grundwasser.

Der Löschwasserbehälter besteht aus Stahlbeton. Eine Herstellererklärung der Firma Mall liegt vor. Es ist davon auszugehen, dass es durch den Kontakt des Löschwasserbehälters mit dem Grundwasser zu keiner negativen Beeinflussung der Grundwasserqualität kommt. Die Lage der Bettungsschicht im Grundwasser macht NB IV. 5.2. erforderlich. Eine wasserrechtliche Erlaubnis für das Einbringen von Stoffen in das Grundwasser gemäß § 8 i.V.m § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG ist dann erforderlich, wenn sich das Einbringen von Stoffen nachteilig auf die Grundwasserbeschaffenheit auswirken kann. Mit den eingereichten Unterlagen zu dem Löschwasserbehälter vom 01.06.2026 wurde die Unbedenklichkeit nachgewiesen. Daher ist eine Anzeige der Erdaufschlüsse gemäß § 49 WHG ausreichend. Die Anzeige wurde geprüft. Anordnungen hierzu sind nicht erforderlich.

Trinkwasserschutzzonen werden vom Vorhaben nicht berührt.

2.2.7 Abfallwirtschafts- und Bodenschutzrecht

Gemäß § 47 Abs. 3 KrWG wurde die NB IV. 6.1 aufgenommen.

Die NB IV. 6.2 beruht auf § 49 KrWG i. V. m. § 24 Abs. 3 NachwV.

2.2.8 Naturschutz- und Landschaftspflege

Mit Schreiben vom 29.05.2024 hat der Vorhabenträger darum gebeten, für die artenschutzrechtliche Prüfung des Vorhabens die „alte“ Rechtslage i.V.m. dem Windkrafterlass 2011 anzuwenden.

Die Errichtung von einer WEA vom Typ Vestas V 162 mit einer Gesamthöhe von 250 m, Nabenhöhe 169 m und einer WEA vom Typ Vestas V 172 mit einer Gesamthöhe von 261 m, Nabenhöhe 175 m stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft gemäß § 14 BNatSchG dar und unterliegt damit der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung (§ 15 ff BNatSchG).

Schutzgut Fauna, Avifauna

Im Umfeld der WKA wurden Baumfalke, Mäusebussard, Rotmilan, Schwarzmilan, Sperber, Turmfalke, Waldkauz, Waldohreule, Weißstorch und Wespenbussard erfasst. Im Nahbereich der Anlagen sind weiterhin Vorkommen häufiger Brutvogelarten sowie von Braunkehlchen, Feldlerche und Grauammer relevant.

Das Untersuchungsgebiet besitzt eine grundsätzliche Bedeutung für Zug- und Rastvögel, wobei regelmäßig genutzte Nahrungsflächen auf der Vorhabenfläche nicht bekannt sind.

Schutzgut Fauna, Fledermäuse

Bestandserfassungen von Fledermäusen entsprechend der im AGW-Erlass, Anlage 3, Punkt 2.4 genannten Anforderungen liegen nicht vor. In Brandenburg ist flächendeckend ein Vorkommen schlaggefährdeter Fledermausarten anzunehmen. Es sind daher pauschale Abschaltzeiten festzusetzen, welche auch bereits beantragt wurden. Nach den vorliegenden Unterlagen liegen die beantragten WKA innerhalb von Funktionsräumen besonderer Bedeutung, in denen mit einer erhöhten Frequentierung des Gefahrenbereichs während der gesamten Aktivitätsperiode zu rechnen ist. Aufgrund der Lage der beantragten WKA innerhalb eines Wald- / Forststandortes wird der erforderliche Mindestabstand von 250 m zu Gehölzstrukturen und Waldrändern unterschritten (s. AGW-Erlass, Anlage 3, Kapitel 2.3.1). Die pauschale Abschaltung umfasst daher den Zeitraum vom 01.04. bis 31.10. eines Jahres. Die Schutzmaßnahme ist geeignet, erhebliche Beeinträchtigungen der Artengruppe Fledermäuse sowie das Eintreten des Verbotstatbestandes § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu vermeiden (siehe NB IV. 7.5, 7.6)

Schutzgut Fauna, Reptilien und Amphibien

Im Untersuchungsgebiet konnte die Zauneidechse nachgewiesen werden, auf den geplanten Bauflächen konnten jedoch keine Reptilien nachgewiesen werden.

Schutzgut Flora

Im Plangebiet dominieren Ackerflächen, teilweise sind durch die Errichtung der WEA M1 sowie die Errichtung der Löschwasserkisterne auch Kiefernforstbestände mittleren Alters betroffen.

Die für die naturschutzrechtliche Zulässigkeit zu prüfenden erheblichen Auswirkungen betreffen die Schutzgüter Fauna, Biotope, Boden und Landschaftsbild.

Vermeidung von Beeinträchtigungen

Gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Soweit Beeinträchtigungen nicht vermieden werden können, ist dies zu begründen.

Schutzgut Fauna, Avifauna

Auf der Vorhabenfläche bzw. im Umfeld/Untersuchungsgebiet befinden sich u.a. Brutreviere von Baumfalke, Kiebitz, Mäusebussard, Rot- und Schwarzmilan, Weißstorch, Wespenbussard, Braunkehlchen, Feldlerche und Grauammer. Bei einer Bautätigkeit während der Brutzeit kann das Vorhaben Beeinträchtigungen bzw. Störungen in den Bruthabitaten hervorrufen. Diese Beeinträchtigungen können vermieden werden, in dem die Bautätigkeit außerhalb der artspezifischen Brutzeiten erfolgt. Im vorliegenden Fall ist dies der Zeitraum vom 01.03. bis 15.09. Diese Bauzeitenregelung ist daher als Nebenbestimmung in die Genehmigung zu übernehmen (NB IV. 7.1-7.4)

Ausgleich und Ersatz von Beeinträchtigungen

Nach § 15 Abs. 2 BNatSchG hat der Verursacher eines Eingriffes unvermeidbare Beeinträchtigungen innerhalb einer bestimmten Frist auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Anlage- und betriebsbedingt treten folgende nicht vermeidbare Beeinträchtigungen auf:

Beeinträchtigung des Schutzgutes Flora/Biotope:

Das Vorhabengebiet wird überwiegend land- und teilweise auch forstwirtschaftlich genutzt. Es dominieren artenarme Kiefernforste mittleren Alters, deren Verlust zu kompensieren ist. Mit der multifunktionalen Maßnahme E 1 kann die erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Flora/Biotope kompensiert werden.

Beeinträchtigung des Schutzgutes Fauna:

Für die Beeinträchtigung von Habitaten der Feldlerche, des Braunkehlchens und der Grauammer werden im Rahmen der CEF-Maßnahme 3 zwei Grünlandbrachen mit dichter Bodenvegetation als Nestdeckung sowie niedriger und lückiger Vegetation als Nahrungsfläche und Sitzwarten außerhalb des Windparks angelegt und entwickelt, so dass die Beeinträchtigungen kompensiert werden können. Da keine Fledermausquartiere beseitigt werden, sind somit keine CEF-Maßnahmen dafür erforderlich.

Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden:

Das Vorhaben verursacht den Verlust bzw. die Beeinträchtigung von Bodenfunktionen durch Versiegelung (Zuwegung, Löschwasserzisterne, Mastfußfundamente, Feuerwehrbewegungsflächen und Kranstellflächen) in einem Umfang von 5.762 m² bzw. einem Vollversiegelungsäquivalent von 3.397,5 m² insgesamt, davon

Fundamente:	943 m ² (Vollversiegelung)
Löschwasserzisternen:	87 m ² (Vollversiegelung)
Kranstellflächen:	1.890 m ² (Teilversiegelung)
Zuwegung, Neubau:	2.624 m ² (Teilversiegelung)

Feuerwehrebewegungsflächen: 215 m² (Teilversiegelung)

Der Kompensationsbedarf für das Schutzgut Boden beträgt insgesamt 6.795 m² und wird multifunktional mit der Maßnahme E 1 –Erstaufforstung mit Waldrandgestaltung in der Gemarkung Zeust kompensiert.

Mit dieser Maßnahme können auch die erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden in vollem Umfang kompensiert werden.

Beeinträchtigungen des Schutzgutes Landschaftsbild

Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen entsprechend Nr. 2 des Erlasses des MLUL vom 31.01.2018 zur Kompensation von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch Windenergieanlagen (Kompensationserlass Windenergie) wurden nicht vorgeschlagen. Für Beeinträchtigungen des Schutzgutes Landschaftsbild wird daher eine Ersatzzahlung auf der Grundlage der ermittelten u. g. Werte festgelegt (siehe Punkt Ersatzzahlung).

Zur Kompensation erheblicher Beeinträchtigungen der Schutzgüter Boden, Fauna und Flora/Biotop sind im Zulassungsbescheid Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege als Nebenbestimmung festzusetzen (siehe NB IV. 7.8-7.12)

Naturschutzrechtliche Abwägung

Nach § 15 Abs. 5 BNatSchG darf der Eingriff nicht zugelassen oder durchgeführt werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Range vorgehen.

Aufgrund der Privilegierung von WEA ist eine Verunstaltung des Landschaftsbildes nur ausnahmsweise dann anzunehmen, wenn es sich um eine wegen ihrer Schönheit und Funktion besonders schutzwürdigen Umgebung oder einen besonders groben Eingriff handelt. Die Voraussetzungen der besonderen Schutzwürdigkeit des Landschaftsbildes bzw. der besonderen Eigenart des Landschaftsbildcharakters, die die Überwindung einer Privilegierung von WEA nach § 35 BauGB rechtfertigen würde, liegen für die geplante Windkraftanlage nicht vor. Dem Eingriff kann zugestimmt werden.

Ersatzzahlung

Nach § 15 Abs. 6 BNatSchG ist vom Verursacher Ersatz in Geld zu leisten (Ersatzzahlung), wenn die Beeinträchtigungen nicht oder nicht vollständig ausgleichbar oder in sonstiger Weise zu ersetzen sind und der Eingriff nach § 15 Abs. 5 BNatSchG zulässig ist.

Da im vorliegenden Fall Ersatzmaßnahmen zur vollständigen Kompensation erheblicher Beeinträchtigungen nicht möglich sind bzw. nicht gefunden werden konnten und der Vorhabenträger eine Ersatzzahlung

für das Schutzgut Landschaftsbild beantragt hat, ist die Entrichtung dieser Ersatzzahlung als Nebenbestimmung in die Genehmigung aufzunehmen. Gemäß Erlass des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt, und Landwirtschaft (MLUL) vom 11.09.2015 ist die Ersatzzahlung einen Monat vor Baubeginn zu leisten.

Schutzgut Landschaftsbild

Da geeignete Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen zur Kompensation der Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes entsprechend Nr. 2 des Erlasses des MLUL vom 31.01.2018 zur Kompensation von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch Windenergieanlagen (Kompensationserlass Windenergie) nicht zur Verfügung stehen, verbleiben Beeinträchtigungen, die nicht zu vermeiden oder in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind.

Gemäß o.g. Erlass wird die Schwere des Eingriffs in das Landschaftsbild auf der Grundlage der Erlebniswirksamkeit der betroffenen Landschaft nach dem Landschaftsprogramm Brandenburg (Karte 3.6) ermittelt. Dabei sind die Flächenanteile der Wertstufen in einem Umkreis des Fünfeinfachen der Anlagenhöhe der WEA zu berechnen. Für jede Wertstufe innerhalb des jeweiligen Bemessungskreises ist anhand der konkreten örtlichen Gegebenheiten ein Zahlungswert festzusetzen. Dabei sind die Ausprägung von Eigenart, Vielfalt und Schönheit des betroffenen Raumes und eine Vorbelastung des Landschaftsbildes durch andere Windenergieanlagen zu berücksichtigen.

Die Höhe der beantragten WEA bemisst sich bei der V 162 auf 250 m bzw. bei der V 172 auf 261 m, so dass der Bemessungskreis um den Anlagenstandort einen Radius von 3.750 m bzw. 3.915 m (15-fach Anlagenhöhe) aufweist. Dieser Bemessungskreis ist der Fürstenwalder Spreetalniederung zuzuordnen und gehört zur Landschaftsgroßeinheit „Norddeutsches Tiefland“.

Im LBP werden die Flächen wie folgt beschrieben: „Bei den Flächen der Wertstufe 1 handelt es sich nahezu durchweg um einen stark anthropogen geprägten Bereich mit einer ausgedehnten, in großen Schlägen betriebenen landwirtschaftlichen Flächennutzung auf Flächen geringer Reliefeenergie. Es existieren gliedernde und strukturierende Landschaftselemente in Form von linearen Gehölzstrukturen entlang von Gräben, Wegen und Straßen sowie flächige Gehölzbestände in Form kleinerer Waldparzellen. Der Landschaftsraum ist für naturgebundene Erholungsformen durch ausgewiesene Rad- und Wanderwege erschlossen. Unter Berücksichtigung der in Kap. 2.6 benannten Vorbelastungen ist die Vielfalt und Eigenart im Betrachtungsraum als gering bis mittel einzustufen. Für die Flächen der Wertstufe 1 wird ein Zahlungswert von 170 € pro Meter Anlagenhöhe abgeleitet. Die Landschaftsräume mittlerer Erlebniswirksamkeit (Wertstufe 2) im Betrachtungsraum unterliegen einer ausgeprägten anthropogenen Prägung in Form von land- und forstwirtschaftlicher Nutzung. Trotz des Wechsels von Offenland und Wald bieten die jeweiligen Teilflächen selbst eine nur geringe landschaftliche Vielfalt. Dennoch weist der Betrachtungsraum Merkmale auf, die ihm eine besondere Vielfalt und Eigenart verleihen. Dazu zählt das bewegte Relief in der Merzer Heide sowie die hohe Grenzliniendichte beidseits der L 435 nördlich und südlich Mixdorf. Aus den genannten Gründen in Verbindung mit dem Vorhandensein deutlicher landschaftlicher Vorbelastungen wird den Flächen der Wertstufe 2

ein Zahlungswert von 350 € pro Meter Anlagenhöhe zugewiesen. Die „Landschaftsräume mit besonderer Erlebniswirksamkeit der Landschaft“ (Wertstufe 3) besitzen im Betrachtungsraum aufgrund der hohen landschaftlichen Vielfalt und Eigenart eine besondere Bedeutung für naturgebundene Erholungsformen. Vorbelastungen der Landschaft sind nur in sehr geringfügigem Maß vorhanden. Es leitet sich ein Zahlungswert von 750 € pro Meter Anlagenhöhe für Flächen der Wertstufe 3 ab.“

Dem im LBP vorgeschlagenen Zahlungswert von 170 € pro m Höhe für Flächen innerhalb der Wertstufe 1, 350 € pro m Höhe für die Flächen in der Wertstufe 2 und für die Wertstufe 3 von 750 € pro m Höhe wird gefolgt.

Berechnung Zahlungswert je WEA:

Für die WEA ergibt sich die nachfolgend berechnete Ersatzzahlung für die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes.

WEA M 01

Wertstufe 1	14,86 km ²	entspricht 33,64 %	84,10 m Anlagenhöhe	14.297,00 €
Wertstufe 2	26,00 km ²	entspricht 58,85 %	147,13 m Anlagenhöhe	51.495,50 €
Wertstufe 3	3,32 km ²	entspricht 7,51 %	18,77 m Anlagenhöhe	14.077,50 €

Zahlungswert WEA M 01: 79.870 €

WEA M 02

Wertstufe 1	16,92 km ²	entspricht 35,14 %	91,72 m Anlagenhöhe	15.592,00 €
Wertstufe 2	26,70 km ²	entspricht 55,45 %	144,72 m Anlagenhöhe	50.652,00 €
Wertstufe 3	4,53 km ²	entspricht 9,41 %	24,56 m Anlagenhöhe	18.420,00 €

Zahlungswert WEA M 02: 84.664 €

Für das Landschaftsbild ergibt sich insgesamt eine Ersatzzahlung in Höhe von **164.534 €**.

Vorschriften des besonderen Artenschutzes

Avifauna

Im Vorhabenbereich sowie im weiteren Umfeld wurden Brutvorkommen von Baumfalke, Braunkehlchen, Feldlerche, Grauammer, Kiebitz, Mäusebussard, Rotmilan, Schwarzmilan, Weißstorch und Wespenbussard festgestellt. Die Vorschrift des § 44 Abs.1 BNatSchG könnte durch das Vorhaben verletzt werden. Dies lässt sich für die Nester/Nistplätze der betroffenen Arten, welche einen Schutz als Fortpflanzungsstätte nur bis zum Ende der Brutperiode genießen, durch Festsetzung einer Bauzeitenregelung vermeiden.

Durch Gehölzrodungen/ Baumfällungen außerhalb der Brutzeit können zudem Tötungen der baumbrütenden Arten vermieden werden.

Für die Beeinträchtigung von Habitaten der Feldlerche, des Braunkehlchens und der Grauammer werden im Rahmen der CEF-Maßnahme 3 zwei Grünlandbrachen mit dichter Bodenvegetation als Nestdeckung sowie niedriger und lückiger Vegetation als Nahrungsfläche und Sitzwarten außerhalb des Windparks angelegt und entwickelt, so dass die Beeinträchtigungen kompensiert werden können.

Arten nach TAK

Im Rahmen des Erlasses zur Beachtung naturschutzfachlicher Belange bei der Ausweisung von Windeignungsgebieten und bei der Genehmigung von Windenergieanlagen des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg vom 01.01.2011 werden in der Anlage 1 „Tierökologische Abstandskriterien für die Errichtung von Windenergieanlagen in Brandenburg“ (TAK - Stand 15.09.2018) für Arten mit einer hohen Empfindlichkeit gegenüber Windkraftanlagen Kriterien vorgegeben, die eine Entscheidung über die Zulässigkeit von Windkraftanlagen ermöglichen.

Nach den vorliegenden Erfassungen werden Schutzbereiche für Vogelarten nach den TAK durch die geplanten WEA nicht berührt.

Ein Weißstorchhorst befindet sich in einem Abstand von 1.986 m zu nächstgelegenen WEA. Folgendes ist in den TAK für den Weißstorch definiert:

- Schutzbereich: Einhalten eines Radius von 1.000 m zum Horst;
- Restriktionsbereich: Freihalten der Nahrungsflächen im Radius zwischen 1.000 bis 3.000 m um den Horst sowie der Flugwege dorthin.

Da der geplante Bau der WEA außerhalb von geeigneten Nahrungsflächen geplant ist, ist auch der Restriktionsbereich nicht betroffen.

Weiterhin befindet sich in einer Entfernung von 1.447 m ein Rotmilanhorst. Damit ist der Schutzbereich nach TAK - Einhalten eines Radius von mindestens 1.000 m zum Brutplatz – nicht berührt.

Fledermäuse

Wie unter (Eingriffsregelung, Schutzgut Fauna) dargestellt, befinden sich die beantragten WEA in einem Funktionsraum besonderer Bedeutung. Folglich sind zur Vermeidung anlagen- und betriebsbedingter artenschutzrechtlicher Betroffenheiten pauschale Abschaltzeiten entsprechend Anlage 3 Punkt 2.3.1 des Erlasses zum Artenschutz in Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen des MLUK vom 07. Juni 2023 für die beiden WEA vorzusehen und als Inhaltsbestimmung im Bescheid festzusetzen. Weiterhin ist aus Sicht des Fledermausschutzes die Gehölzbeseitigung außerhalb der Hauptaktivitätszeit erforderlich.

Nach Aufnahme dieser Regelungen in die Anlagengenehmigung ist aus der Sicht des Fledermausschutzes ein Entgegenstehen artenschutzrechtlicher Verbote nicht festzustellen.

Schutzausweisungen und geschützte Teile von Natur und Landschaft

Die Vorhabenfläche liegt außerhalb von Schutzausweisungen nach Brandenburgischem Naturschutzausführungsgesetz (BbgNatSchAG) und BNatSchG. Beeinträchtigungen der in der Umgebung befindlichen Schutzgebiete sind nicht zu erwarten.

2.2.9 Luftverkehrsrecht

Zu beurteilen waren folgende Standortparameter:

Nr.	Geografische Koordinaten im Bezugssystem WGS 84											Anlagen- typ VESTAS V162/V17 2	WKA in m üGND	Ge- lände in mNN	Ge- samt- höhe in m NN	Gem.	Flu- r	Flur- stüc- k
	N						E					NH	RD					
M01	52	°	12	'	09.7	"	14	°	22	'	24.2	"	169	162	250,00	52,00	302,00	Merz 3 336
M02	52	°	11	'	52.9	"	14	°	22	'	22.5	"	175	172	261,00	46,00	307,00	Merz 3 296

* Geländehöhe enthält keine Fundamenttoleranz lt. Datenblatt zum Luftfahrthindernis (ELiA 17.11.2023)

Das Plangebiet liegt östlich der Stadt Beeskow zwischen den Ortschaften Merz und Mixdorf im Landkreis Oder-Spree. Die Planung stellt eine Erweiterung des in diesem Bereich befindlichen Windparks in nördliche Richtung dar.

Der Windpark befindet sich außerhalb von Bauschutzbereichen ziviler Flugplätze gem. §§ 12 und 17 LuftVG.

Ein spezieller Prüfbereich hinsichtlich der Einsatzmöglichkeit einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK) gem. Teil 3 Abschnitt 1 Ziffer 5.4 i.V.m. Anhang 6 Ziff. 3 der AVV LFH liegt für diesen Bereich nicht vor. Dieser Bereich bestimmt sich nach § 14 Absatz 2 Satz 2 LuftVG mit einem 10-km-Halbmesser um den Flugplatzbezugspunkt. Unter Berücksichtigung der allgemeinen Anforderungen der AVV LFH dient diese gesonderte Betrachtung der Sicherung einerseits an Flugplätzen mit genehmigtem Flugbetrieb im Sichtflugverfahren in der Nacht, andererseits aber auch des im weiteren, übrigen Luftraum dieses Umkreises stattfindenden Luftverkehrs.

Gem. § 14 Abs. 1 LuftVG bedarf das Vorhaben der Errichtung von Bauwerken, die außerhalb von Bauschutzbereichen eine Höhe von 100 m über Grund überschreiten entsprechend § 31 Abs. 2 Ziffer 9 LuftVG i. V. m. § 2 Abs. 1 Satz 1 der LuFaLuSiZV der Zustimmung der Luftfahrtbehörde. Diese wird auf Grundlage einer gutachtlichen Stellungnahme der Flugsicherungsorganisation, in diesem Falle der DFS GmbH lt. § 31 Abs. 3 LuftVG erteilt. Nach § 14 Abs. 1 letzter Teilsatz LuftVG i. V. m. § 12 Abs. 4 LuftVG kann die Zustimmung unter Auflagen erteilt werden.

Nach erforderlicher Beteiligung und Prüfung durch die DFS GmbH wurden die gutachtlichen Stellungnahmen vom 16.02.2024, Az. OZ/AF-Bb 11303-M01 und Bb 11303-M02 übergeben.

Die Prüfung und Beurteilung der DFS GmbH ergab, dass aus zivilen Hindernisgründen und militärischen Flugbetriebsgründen gegen die Errichtung der beiden Windkraftanlagen - Anlage M01 vom Typ VESTAS V162-7.2MW mit einer Nabenhöhe von 169 m und einem Rotordurchmesser von 162 m somit einer Gesamthöhe von 250 m über Grund (max. 302,00 m über NN) und Anlage M02 vom Typ VESTAS V172-7.2MW mit einer Nabenhöhe 175 m und einem Rotordurchmesser von 172 m somit einer Gesamthöhe von 261 m über Grund (307,00 m über NN) an den beantragten Standorten (siehe Koordinatenangaben) keine Einwendungen bestehen, wenn eine Tages- und Nachtkennzeichnung gem. der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 24.04.2020 (AVV LFH) (geändert mit Allgemeiner Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 15. Dezember 2023 (veröffentlicht im Bundesanzeiger BAnz AT 28.12.2023 B4) an jeder Windkraftanlage angebracht und eine Veröffentlichung in den entsprechenden Medien veranlasst wird.

Des Weiteren wurde eine Vorprüfung bzgl. der Zuständigkeiten hinsichtlich § 18 a LuftVG unter Verwendung der GIS-Webanwendung beim Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) durchgeführt. Diese dient zur Feststellung von Betroffenheiten ziviler Anlagenschutzbereiche von Flugsicherungsanlagen. Sind Anlagenschutzbereiche betroffen, ist die Prüfung und Entscheidung des BAF erforderlich, denn gem. § 18 a LuftVG dürfen Bauwerke nicht errichtet werden, wenn dadurch Flugsicherungseinrichtungen gestört werden können. Die Prüfung ergab, dass das BAF nicht ins Verfahren durch das LfU einzubeziehen ist.

Die Antragsunterlagen enthielten eine allgemeine Dokumentation zur Ausführung der Tages- und Nachtkennzeichnung an Windkraftanlagen des Typs VESTAS. Unter Berücksichtigung der v. g. allgemeinen Dokumentation ist die erforderliche Tages- und Nachtkennzeichnung wie in den Nebenbestimmungen festgelegt auszuführen.

Der geplante Einsatz einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung wurde durch Vermerk auf dem Datenblatt zum Luftfahrthindernis / Antrag auf Stellungnahme/Zustimmung (ELiA 17.11.2023) angezeigt.

Unter Maßgabe der in der AVV LFH Anhang 6 Abschnitt 1 benannten Allgemeinen Anforderungen wurde die beantragte Prüfung durchgeführt. Demnach müssen alle Anforderungen für die Nachtkennzeichnung gem. AVV LFH erfüllt sein. Zusätzlich ist die Nachtkennzeichnung mit einer dauerhaft aktivierten Infrarotkennzeichnung gemäß Artikel 1 Teil 2 Nummer 3.6 auszustatten. Dabei ist zu beachten, dass Infrarotfeuer blinkende Rundstrahlfeuer sind. Die Wellenlänge beträgt 800 bis 940 nm und die Strahlstärkeverteilung (I_e) muss innerhalb der im Anhang 3 - Spezifikation von Feuern zur Infrarotkennzeichnung festgelegten Grenzen verbleiben. Die Feuer werden getaktet betrieben und sind zu synchronisieren. Die Taktfolge beträgt 0,2 hell + 0,8 s dunkel (= 1 Sekunde).

Der Wirkungsraum der BNK wird gebildet durch den Luftraum, der sich um jedes Hindernis in einem Radius von mindestens 4 000 Metern erstreckt und vom Boden bis zu einer Höhe von nicht weniger als 600 Metern (2 000 Fuß [ft.]) über dem Hindernis reicht. Der gesamte Wirkungsraum ist zu erfassen. Die Prüfung ergab keine grundsätzlichen luftrechtlichen oder flugbetrieblichen Probleme.

Die Einhaltung der Anzeigefrist ist unbedingt erforderlich, da die beiden Windkraftanlagen aus Sicherheitsgründen als Luftfahrthindernis veröffentlicht werden müssen. Dazu sind durch die Luftfahrtbehörden der DFS Deutschen Flugsicherung GmbH mind. 6 Wochen vor Baubeginn das Datum des Baubeginns inkl. der endgültigen Daten zur Veröffentlichung im Luftfahrthandbuch zur Vergabe der ENR-Nummer zu übermitteln. Die Übergabe der geforderten Nachweise ist zur Gewährleistung der Sicherheit des Luftverkehrs und damit zur Vermeidung von Gefahrensituationen unbedingt erforderlich.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass dem Vorhaben weiterhin keine Belange der zivilen Luftfahrt innerhalb meiner Zuständigkeit entgegenstehen. Die luftbehördliche Zustimmung lt. § 14 Abs. 1 LuftVG ist zu erteilen.

Aufgrund der beabsichtigten Höhe der 2 Windkraftanlagen - Anlage M01 vom Typ VESTAS V162-7.2MW mit einer Nabenhöhe von 169 m und einem Rotordurchmesser von 162 m somit einer Gesamthöhe von 250 m über Grund und Anlage M02 vom Typ VESTAS V172-7.2MW mit einer Nabenhöhe 175 m und einem Rotordurchmesser von 172 m somit einer Gesamthöhe von 261 m über Grund sind diese als Luftfahrthindernisse einzustufen. Die Zustimmung ist gem. § 12 Abs. 4 LuftVG unter Auflagen der Tages- und Nachtkennzeichnung sowie der Veröffentlichung zu erteilen.

Diese Auflagen sind geeignet, die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Belange der Sicherheit des Luftverkehrs zu gewährleisten. Die konkrete Ausführung der erforderlichen Kennzeichnung wurde unter Berücksichtigung der im Antrag dargestellten Kennzeichnungsvarianten, der Vorgaben der AVV LFH i.V.m. den Ausführungen in den gutachtlichen Stellungnahmen der DFS GmbH festgelegt.

Im Weiteren ist festzustellen, dass dem Vorhaben des Einsatzes einer BNK (hier das transponderbasierte BNK Systems Light Guard ADLS) an den beiden hier in Rede stehenden Windkraftanlagen M01 und M02 keine Belange der zivilen Luftfahrt innerhalb meiner Zuständigkeit entgegenstehen.

Da die im Anhang 6 der AVV LFH benannten Voraussetzung nicht vollständig nachgewiesen wurden, kann dem Einsatz derzeit nur unter Vorbehalt der Nachreichung des Nachweises über die standortbezogene Erfüllung der Anforderungen stattgegeben werden.

Unter Berücksichtigung der im Teil 6 der AVV LFH festgelegten Übergangsfristen ist die luftbehördliche Genehmigung unter Nebenbestimmungen (siehe NB unter IV. 8) ist zu erteilen.

2.2.10 Straßenrecht

Die dauerhafte verkehrliche Erschließung der zwei WKA WEA01 und WEA02 erfolgt über das kommunale Straßennetz (K6718). Grundsätzlich gelten für alle baulichen Anlagen an Kreisstraßen die anbaurechtlichen Regelungen des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG). Gemäß § 24 Abs. 1 BbgStrG dürfen bauliche Anlagen jeder Art an freier Strecke, die über Zufahrten an Landes- oder Kreisstraßen unmittelbar oder mittelbar angeschlossen werden sollen, nicht errichtet werden. Entsprechend § 24 Abs.9 BbgStrG kann in begründeten Ausnahmefällen eine Ausnahmegenehmigung zur Errichtung der Anlage erteilt werden.

Die Antragstellerin hat mit Datum vom 05.08.2026 einen Antrag auf eine Ausnahmegenehmigung und Zustimmung gemäß § 24 Abs. 9 BbgStrG zur Nutzung einer jeweiligen dauerhaften Zufahrt zur Zustimmung gemäß § 24 Abs. 9 BbgStrG zweier WKA des Windparks Merz an der Kreisstraße der K6718 / 020 km ca. 2.420 (südlich zu Gem. Merz, Fl. 3 Flst. 296) und km ca. 2565 (nördlich zu Gem. Merz, Fl. 3, Flst. 336) bei der Straßenbaubehörde des LOS, Sachgebiet Straßenbaubehörde gestellt.

Die Nutzung der jeweiligen Zufahrt an der Kreisstraße zur Errichtung und dem Betrieb der WKA im Windpark Merz bedarf aufgrund des bestehenden Verbots nach § 24 Abs.9 BbgStrG einer Ausnahmegenehmigung gemäß § 24 Abs. 9 BbgStrG.

Nach § 2 des Gesetzes für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG 2023) liegen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausneutral ist, sind die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführende Abwägung einzubringen.

Im Ergebnis der Abwägung der straßenrechtlichen Belange ist die Ausnahmegenehmigung und Zustimmung nach den eingereichten Unterlagen durch die Straßenbaubehörde des LOS zu erteilen.

Nach Prüfung wurde die Anbindung an die Kreisstraße K 6718 für geeignet befunden. Die Ausnahmegenehmigung und Zustimmung wird gemäß § 24 Abs. 9 BbgStrG unter Einhaltung der NB unter NB IV. 10 erteilt..

Die Nebenbestimmungen gewährleisten, dass die Belange der Straßenbaubehörde des LOS im öffentlichen Straßenraum der Kreisstraße K6718 / 020 hinreichend berücksichtigt werden. Sie sind geeignet die Belange durchzusetzen und greifen nicht unverhältnismäßig in die Rechte der Erlaubnisnehmerin ein.

2.2.11 Denkmalschutz

Im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 4 BbgDSchG sind Denkmale bewegliche und unbewegliche Sachen, insbesondere Reste oder Spuren von Gegenständen, Bauten und sonstigen Zeugnissen menschlichen, tierischen und pflanzlichen Lebens, die sich im Boden oder in Gewässern befinden oder befanden. Gemäß § 9 BbgDSchG bedürfen Veränderungen bzw. Teilerstörungen an einem Bodendenkmal einer Genehmigung durch die untere Denkmalschutzbehörde, sowie einer fachgerechten Dokumentation der durch die Baumaßnahme entstehenden Veränderungen am Bodendenkmal nach § 7 Abs.3 BbgDSchG.

Zur Gewährleistung des Denkmalschutzes wurden die NB unter IV. 9 aufgenommen, die insbesondere auf § 11 Abs. 1, 2 und 3 BbgDSchG beruhen.

2.2.12 Forstrecht

Das Bauvorhaben betrifft Wald im Sinne des § 2 LWaldG.

Das Bauvorhaben führt zu einer dauerhaften Umwandlung von Wald in eine Löschwasserentnahmestelle. Dadurch wird nachstehende Waldfläche durch eine Nutzungsartenänderung beansprucht.

Die dauerhafte Umwandlungsfläche und die zeitweilige Umwandlungsfläche ist in beiliegender Karte, die ebenfalls Bestandteil dieses Bescheides, gekennzeichnet (Anlage: „Karte Waldumwandlungsfläche“).

Nach § 1 LWaldG hat die untere Forstbehörde den Auftrag, den Wald wegen seiner Bedeutung für die Umwelt, insbesondere für die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und der Tier- und Pflanzenwelt, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die natürlichen Bodenfunktionen, als Lebens- und Bildungsraum, das Landschaftsbild und die Erholung der Bevölkerung (Schutz- und Erholungsfunktion) sowie wegen seines wirtschaftlichen Nutzens (Nutzfunktion) zu erhalten, erforderlichenfalls zu mehren und gem. § 4 LWaldG seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachhaltig zu sichern.

Bei der Entscheidung über einen Umwandlungsantrag sind die Rechte, Pflichten und wirtschaftlichen Interessen des Waldbesitzers sowie die Belange der Allgemeinheit gegeneinander und untereinander abzuwägen.

Gemäß § 8 Abs. 3 LWaldG sind nach einer Waldumwandlung die nachteiligen Wirkungen für die Schutz- oder Erholungsfunktion des Waldes vom Verursacher des Eingriffes auszugleichen, es sind innerhalb einer zu bestimmenden Frist eine Ersatzaufforstung geeigneter Grundstücke vorzunehmen oder sonstige Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen im Wald zu treffen. Dies wird auf den Ausgleich für die durch die Waldumwandlung verursachten Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes nach Naturschutzrecht angerechnet.

Basis der forstrechtlichen Beurteilung der Eignung von Wald-flächen zur Errichtung von Windkraftanlagen im Wald ist die Waldfunktionenkartierung. Hiernach wurden durch die oberste Forstbehörde diejenigen Waldfunktionen vorgegeben, die der Ausweisung von Windeignungsgebieten im Wald entgegenstehen.

Gemäß Waldfunktionenkartierung der unteren Forstbehörde des Landes Brandenburg bestehen für die vorgesehene Umwandlung von Wald zum Zweck der Errichtung der WKA keine Versagungsgründe nach § 8 Abs. 2 LWaldG.

Die beantragte Waldumwandlung widerspricht weder den Belangen, die sich aus der Waldfunktionskartierung ergeben, noch den Zielen der Raumordnung und Landesplanung.

Die Befristung der Waldumwandlung einschließlich sich daraus ergebender Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen nebst Rekultivierung ist erforderlich und gleichzeitig angemessen zu gestalten, um dem Antragsteller

einerseits einen angemessenen Zeitrahmen zum Vollzug der Maßnahme einzuräumen und andererseits den vollständigen bzw. teilweisen Verlust von Waldfunktionen zeitnah zum Eingriff zu kompensieren. Gemäß § 8 Abs. 3 LWaldG sind nach einer Waldumwandlung die nachteiligen Wirkungen für die Schutz- oder Erholungsfunktion des Waldes vom Verursacher des Eingriffes auszugleichen, es sind innerhalb einer zu bestimmenden Frist eine Ersatzaufforstung geeigneter Grundstücke vorzunehmen oder sonstige Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen im Wald zu treffen (siehe NB IV. 11.1)

Mit der Anzeige des Beginns der Fäll- und Rodungsarbeiten (Beginn der Umwandlung) wird prüfbar sichergestellt, dass die festgesetzte Auflage aus dem Genehmigungsbescheid als Voraussetzung für seine Wirksamkeit realisiert ist.

Die Anzeige des Vollzugs der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen soll prüffähig die langfristige Sicherung der mit den Kompensationsmaßnahmen bezweckten Funktionsziele gewährleisten.

Pflanzmaßnahmen sind zeitnah (am besten vorab) anzuzeigen und die Lieferscheine schnellstmöglich vorzulegen, um Probleme, die die Abnahme gefährden, schnellstmöglich zu erkennen und Folgekosten zu vermeiden.

Die gem. § 8 Abs. 3 Satz 2 LWaldG als Ersatz bestimmte Erstaufforstung ist auf dafür geeigneten Grundstücken vorzunehmen. Die Eignung des zur Erstaufforstung bestimmten Grundstücks erstreckt sich zum einen auf den Nachweis, dass auf diesem überhaupt eine Erstaufforstung nachhaltig zielführend erscheint. Zum anderen umfasst die Eignung den Abgleich des zu bewertenden forstlichen Standortes mit der Ausführungsplanung hinsichtlich zu wählender Baum- und Straucharten, Vorbereitungsarbeiten, Pflanzverfahren und Baum- und Strauchartenspektrum. Dafür ist als Grundlage eine Anbauempfehlung vorzulegen.

Zur nachhaltigen, pfleglichen und sachgemäßen Bewirtschaftung des Waldes gehört gemäß § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 LWaldG die Schaffung eines überwiegenden Anteils standortgerechter Baum- und Straucharten. Da die Standortgerechtigkeit auf der Grundlage der vorliegenden Erkenntnisse nicht einwandfrei herleitbar ist, ist die Erkundung des Standortes zu fordern. Nebenbestimmungen sollen sicherstellen, dass die gesetzlichen Voraussetzungen des Verwaltungsaktes erfüllt werden (§ 36 Abs. 1 VwVfG). Vorliegend war die fachgerechte Erkundung des zur Erstaufforstung vorgesehenen Standortes und daraus abgeleiteter Anbauempfehlung in Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens notwendig, da die Forderungen der §§ 4 und 8 LWaldG nur durch die Festsetzung dieser Nebenbestimmung sichergestellt werden können.

Die Nebenbestimmung zur Verwendung geeigneter und vorgeschriebener Herkünfte des forstlichen Vermehrungsgutes erschließt sich aus der Forstvermehrungsgut-Herkunftsgebietsverordnung (FoVHgV). Die Einschränkung der Verwendung auf gebietseigene Herkünfte bei der Pflanzung von Gehölzen in der freien Landschaft im Rahmen der Anlage von Waldrändern ergibt sich aus dem „Gehölzerlass Brandenburg“. Im Falle einer Nichtanerkennung einzelner Positionen muss eine eindeutige Auffindbarkeit der Pflanzen gegeben sein.

Die Forderung, den ggf. verwendeten Wildschutzzaun nach erfüllter Zweckbestimmung zu entfernen, ergibt sich aus § 18 LWaldG.

Die Entfernung und anschließende Entsorgung aller Waldschutzeinrichtungen nach ihrer Zweckerfüllung wird durch § 24 LWaldG festgeschrieben.

Nach § 8 Abs. 3 LWaldG besteht die Forderung nach entsprechenden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bei dauerhaften und zeitweiligen Waldumwandlungen. Der Ausgleich hat möglichst im räumlichen Zusammenhang mit dem Eingriffsort zu erfolgen. Als räumlicher Zusammenhang wird die naturräumliche Einheit angesehen.

Die Fristsetzung zur Anlage der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist mit drei Jahren nach Beginn des Vollzugs der Waldumwandlung deshalb so großzügig bemessen, weil die prognostizierte Verfügbarkeit von geeignetem Pflanzmaterial hier einen Engpass befürchten lässt. Dem Ersatzverpflichteten wird somit ein größerer Spielraum eingeräumt, zulässige Pflanzensortimente auf dem Markt zu erlangen.

Gem. § 4 LWaldG hat die forstliche Bewirtschaftung des Waldes seiner Zweckbestimmung zu dienen und muss nachhaltig, pfleglich und sachgemäß nach anerkannten forstlichen Grundsätzen (ordnungsgemäße Forstwirtschaft) erfolgen. Die Vorgaben des Erlasses zur Baumartenmischung unter Klimawandelbedingungen im Wald hinsichtlich Pflanzenzahl und Standortgerechtigkeit einer Baumart bei Ersatz- und Ausgleichsaufforstungen dienen diesem gesetzgeberischen Ziel.

Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften sind ebenfalls nicht verletzt.

Damit sind die Genehmigungsvoraussetzungen in ihrer Gesamtheit erfüllt. Die Genehmigung war daher zu erteilen.

3. Kostenentscheidung

Die Amtshandlung ist gemäß §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 Nr. 1, 13 Abs. 1, 2 des Gebührengesetzes für das Land Brandenburg (GebGBbg) gebührenpflichtig.

Die Kosten des Verfahrens (Gebühren und Auslagen) waren der Antragstellerin gemäß §§ 10 Abs. 1, 12 GebGBbg aufzuerlegen.

Nach § 13 Abs. 1 GebGBbg ist für jede öffentliche Leistung eine Gebühr zu erheben. Sie wird von derjenigen Behörde erhoben, die die öffentliche Leistung unmittelbar gegenüber dem Gebührenschuldner vornimmt.

Nach § 13 Abs. 2 GebGBbg gilt § 13 Abs. 1 GebGBbg für die Erstattung von Auslagen entsprechend.

Im vorliegenden Fall erhebt das LfU, T 13 die Gebühren für die eingeschlossene Baugenehmigung des LK Oder-Spree, die der luftrechtlichen Zustimmung der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg und die Waldumwandlungsgenehmigung des Landesbetriebs Forst mit.

Gemäß § 9 Nr. 1 GebGBbg sind Auslagen Entgelte für Post- und Telekommunikationsleistungen, mit Ausnahme der Entgelte für Standardbriefsendungen, zu erheben.

4. Festsetzung von Gebühren und Auslagen

Die Festsetzung der Gebührenhöhe ergibt sich aus §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 Nr. 1, 10 Abs. 1, 13 und 15 Abs. 1 GebGBbg i. V. m. § 1 und den Tarifstellen 2.1.1 a. und 2.2.1 e. der Anlage 2 der Verordnung zur Erhebung von Verwaltungsgebühren für den Bereich Umwelt (Gebührenordnung Umwelt - GebOUmwelt) und § 1 und der Tarifstellen 1.1.4 und 1.9.1 der Anlage 1 der Brandenburgischen Baugebührenordnung (BbgBauGebO), sowie § 1 und § 2 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt V Tarifstelle 13 der Anlage Gebührenverzeichnis der LuftKostV, der Erhebung von Verwaltungsgebühren für Amtshandlungen der Straßenbaubehörden (StrVwGebV) und der Tarifstelle 5.2.2.1 der Anlage 1 zu § 1 GebOLandw.

4.1 Immissionsschutzrechtlicher Gebührenanteil

Nach Tarifstelle 2.1.1 a der Anlage 2 der GebOUmwelt waren für die Entscheidung über die Genehmigung Gebühren zu erheben. Die Gebühren bemessen sich nach den Errichtungskosten (E). Errichtungskosten sind die voraussichtlichen Gesamtkosten der Anlage oder derjenigen Anlagenteile, die nach der Genehmigung errichtet werden dürfen, einschließlich Mehrwertsteuer. Maßgeblich sind die voraussichtlichen Gesamtkosten zum Zeitpunkt der Erteilung der Genehmigung, es sei denn, diese sind niedriger als zum Zeitpunkt der Antragstellung. Als Errichtungskosten gelten auch Kosten, die durch den Austausch von Anlagenteilen entstehen.

Die Errichtungskosten wurden im Antrag mit [REDACTED] (lt. Dokument zu den Herstellungskosten, welches die Kostenberechnung nach DIN 276 beinhaltet) angegeben.

Nach Tarifstelle 2.1.1 a. ergibt sich $26\,125 + 0,4 \text{ Prozent von } ([REDACTED] - 5\,000\,000)$ ein Betrag von [REDACTED]

Wird im Genehmigungsverfahren eine Vorprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht vorgenommen, so sind nach Tarifstelle 2.1.1 e 3 Prozent des sich aus Tarifstelle 2.1.1 a ergebenden Betrages (hier also von [REDACTED]) zu erheben, mindestens jedoch 350 € und höchstens 9.000 €. 3% aus [REDACTED] ergibt [REDACTED]

Damit ergibt sich aus den Tarifstellen 2.1.1 a. und e. ein immissionsschutzrechtlicher Gesamtbetrag von [REDACTED]

4.2 Baurechtlicher Gebührenanteil

Die uBAB des LOS macht einschließlich der der Anzeige des Erdaufschlusses Gebühren in Höhe von [REDACTED] geltend. Die Berechnung dieser Gebühr ist der Anlage zu entnehmen.

Die Gebührenfestsetzung beruht auf §§ 1 ff. GebGBbg und berechnet sich für die gebührenpflichtige Amtshandlung nach §§ 1 ff. BbgBauGebO i. V. m. der Anlage 1 der BbgBauGebO wie folgt:

Tarifstelle 1.1.4 Entscheidungen der Bauaufsichtsbehörde im Sinne von § 2 Absatz 2 Nummer 2 und 3 GebGBbg zu Vorhaben, bei denen ein anderes Gestattungsverfahren Vorrang hat (§ 60 BbgBO), in Verfahren nach BImSchG sowie in Planfeststellungsverfahren:

wie Tarifstelle 1.1.3 (Erteilung der Baugenehmigung bei der Errichtung und Änderung von baulichen Anlagen sowie anderer Anlagen und Einrichtungen im Baugenehmigungsverfahren): 1,4 Prozent des anrechenbaren Bauwertes, mindestens 100 €

Tarifstelle 1.9.1 – Zulassung einer Abweichung von bauordnungsrechtlichen Vorschriften
Der Verordnungsgeber hat für die Tarifstelle 1.9.1 – Zulassung einer Abweichung – eine Rahmengebühr von 100,00 € bis 5.000,00 € vorgesehen.

Sofern gem. § 14 Abs.1 GebGBbg für öffentliche Leistungen Rahmengebühren vorgesehen sind, sind bei der Festsetzung der Gebühr im Einzelfall zu berücksichtigen:

1. Der mit der öffentlichen Leistung verbundene Verwaltungsaufwand und
2. Die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der öffentlichen Leistung für den Kostenschuldner.

Zwischen der den Verwaltungsaufwand berücksichtigenden Höhe der Gebühr einerseits und der Bedeutung, dem wirtschaftlichen Nutzen oder dem sonstigen Nutzen der öffentlichen Leistung für den Schuldner andererseits, hat gem. § 4 GebGBbg ein angemessenes Verhältnis zu bestehen. Die Festsetzung der Mindestgebühr ist nicht gerechtfertigt.

Die erhobenen Gebühren entsprechen dem mit der öffentlichen Leistung verbundenen durchschnittlichen Verwaltungsaufwand, der für die Bearbeitung und Prüfung des Antrages aufgebracht werden musste. Die beantragten Abweichungen erforderten eine eingehende bauordnungsrechtliche Prüfung, es waren insbesondere öffentlich-rechtlich geschützte nachbarliche Belange zu berücksichtigen. Die wirtschaftliche Bedeutung der Amtshandlung ergibt sich daraus, welchen Nutzen der Bauherr aus der Abweichung ziehen kann. Die Amtshandlung – hier die Zulassung von Abweichungen – ist von nicht unerheblicher wirtschaftlicher Bedeutung für die Antragstellerin. Es wird zugelassen, dass die Abstandsflächen der WKA reduziert werden, so dass sie auf den Baugrundstücken selbst liegen (bzw. auf Flächen, die rechtlich gesichert werden) und damit eine rechtliche Sicherung auf weiteren angrenzenden Grundstücken nicht notwendig wird. Damit wird der Antragstellerin ermöglicht, ihr Vorhaben wie gewünscht auszuführen. Bei dem Vorhaben – Errichtung von 2 WKA handelt es sich um ein Bauvorhaben erheblicher Bedeutung, insofern ist die beantragte und zugelassene Abweichung ebenfalls von erheblicher Bedeutung. Die Gebührenhöhe von 1.000 € je Abweichung liegt im unteren bis mittleren Bereich des Gebührenrahmens und ist unter Berücksichtigung des vorgenannten angemessen.

Prüfung einer Anzeige von Erdaufschlüssen nach § 49 Absatz 1 WHG

Die Gebühr für das o.g. Vorhaben wird gemäß der Tarifstelle 5.1.32 -Prüfung einer Anzeige von Erdaufschlüssen nach § 49 WHG - der Anlage 2 zur GebOUmwelt i.V.m. § 3 GebGBbg erhoben und liegt im Rahmen von 26 bis 511 €.

Die Festsetzung erfolgt unter Berücksichtigung des mit der Amtshandlung verbundenen Verwaltungsaufwandes sowie der Bedeutung, des wirtschaftlichen Wertes oder sonstigen Nutzens der öffentlichen Leistung für Sie als Gebührenschuldner. Bei einem niedrigen bis mittleren Bearbeitungsaufwand ist eine Gebühr von [REDACTED] anzusetzen.

Somit sind für die wasserrechtliche Amtshandlung [REDACTED] Gebühren zu erheben.

4.3 Luftfahrtrechtlicher Gebührenanteil

Die Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg macht eine Gebühr für die luftrechtliche Zustimmung geltend. Nach § 1 LuftKostV waren für die luftfahrtrechtliche Zustimmung nach § 14 Luftverkehrsgesetz Gebühren zu erheben. Gemäß Abschnitt V Ziffer 13 der Anlage Gebührenverzeichnis zur LuftKostV beträgt der Gebührenrahmen zwischen 70 und 5.000 €. Unter Berücksichtigung des Arbeitsaufwandes für die Bearbeitung des Antrages wurde eine Gebühr in Höhe von [REDACTED] festgesetzt.

Der Bearbeitungsaufwand kann unter Bezugnahme der durchgeführten erforderlichen Beteiligungen als durchschnittlich eingestuft werden. Das angezeigte Vorhaben dient nach Auswertung der Antragsunterlagen wirtschaftlichen Zwecken.

4.4 Forstrechtlicher Anteil

Die Gebührenentscheidung ergeht gemäß Gebührengesetz des Landes Brandenburg GebGBbg und GebOLandw. Innerhalb der Tarifstelle der Anlage 1 zu § 1 GebOLandw.

Innerhalb der Tarifstelle der Anlage 2 zu § 1 GebOLandw

- 5 Waldrechtliche Angelegenheiten
- 5.2 Verwaltungsentscheidungen nach dem Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG)
- 5.2.2 Waldumwandlung nach § 8 LWaldG, auch soweit sie in Zulassungen auf Grund anderer Gesetze eingeschlossen oder ersetzt werden
- 5.2.2.2 Verfahren Anlagen erneuerbare Energien (Windenergieanlagen) betreffend

ist eine Gebühr

- je Anlage bis 3 MW Nennleistung von 8.000,- EUR
- je Anlage über 3 MW Nennleistung zuzüglich 2.000,- EUR für jedes weitere angefangene MW vorgegeben.

Vorliegend errechnet sich die Gebühr wie folgt:

1 Anlage bis 3 MW x 8.000,- EUR =

1 Anlage über 3 MW Nennleistung x 5 angefangene MW =

Summe:

5.2.2.1 Entscheidung über die Genehmigung einer zeitweiligen oder dauerhaften Umwandlung von Wald nach § 8 LWaldG für die Löschwasserzisterne

ist ein Gebührenrahmen von 385 EUR bis 13.000 EUR vorgegeben.

Im vorliegenden Fall ergab sich nachfolgend dargestellter Aufwand:

Zeitaufwand:

in Stunden 3,00 h. D. für die Erstellung des Bescheides, Ortstermin

in Stunden 4,00 g. D. für die Erstellung des Bescheides, Zuarbeit des Revierleiters, Ortstermin

in Stunden 1,00 m. D. für die Erstellung des Bescheides

Berechnung:

Zeitgebühr nach § 3 Nr. 2 GebOLandw:

Zeitgebühr nach § 3 Nr. 3 GebOLandw:

Summe des Verwaltungsaufwandes:

Vorliegend wird eine Gebühr von insgesamt festgesetzt.

4.5 Straßenverkehrsrechtlicher Gebührenanteil

Für die Erteilung der Ausnahmegenehmigung vom Verbot nach § 24 Abs. 1 Nr. 2 BbgStrG gemäß § 24 Abs. 9 BbgStrG erhebt der Landkreis Oder-Spree eine Verwaltungsgebühr in Höhe von

Grundlage der Kostenentscheidung bildet das Gebührengesetz für das Land Brandenburg (GebGBbg) i. V. m. § 21 BbgStrG und der geltenden Verwaltungsgebührensatzung des LOS über die Erhebung von Verwaltungsgebührensatzung (bekanntgemacht im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree Nr. 17, 15. Jahrgang am 23.12.2008, in Kraft getreten am 24.12.2008).

Die Gebührenfestsetzung in Höhe von beruht auf den in der Gebührentabelle vorgegebenen Betrag in Höhe von 10,20 € je angefangene Viertelstunde.

4.6 Gesamtgebühr

Die zu erhebende Gesamtgebühr für den Genehmigungsbescheid ergibt sich gemäß § 13 Abs. 1 GebGBbg aus der Summe

immissionsschutzrechtlicher Anteil
baurechtlicher Anteil
luftfahrtrechtlicher Anteil
forstrechtlicher Anteil
straßenverkehrsrechtlicher Anteil

Gesamt



4.7 Auslagen

Die zu erhebenden Auslagen für die Versendung des Genehmigungsbescheides mit Postzustellungsurkunde (PZU) an den Antragsteller, die Gemeinde und den Nachbarn betragen:

1 x PZU Genehmigungsbescheid	[REDACTED] (inkl. 0 % MwSt.)
1 x PZU Gemeinde	[REDACTED] (inkl. 0 % MwSt.)
6 x PZU Nachbarn	[REDACTED] (inkl. 0 % MwSt.)

Die zu erhebende Auslage für die Versendung des Genehmigungsbescheides mit Postzustellungsurkunde (PZU) an den Antragsteller, die Gemeinde und die Nachbarn beträgt [REDACTED]

Für das Kopieren des Genehmigungsbescheides zur Versendung an die Gemeinde und die Nachbarn werden ebenfalls Gebühren nach Tarifstelle 1.2 der Anlage 1 GebOUmwelt erhoben. Diese betragen für den Genehmigungsbescheid insgesamt [REDACTED] (0,50 €/Seite für die ersten 50 Seiten und 0,15 €/Seite für jede weitere Seite, schwarz-weiß).

Insgesamt sind Auslagen in Höhe von [REDACTED] geltend zu machen.

4.8 Gesamtbetrag

Der Gesamtbetrag ergibt sich wie folgt:

Gesamtgebühr	+	Auslagen	=	Gesamtbetrag
[REDACTED]				

Mit der Eingangsbestätigung vom 19.12.2023 wurde die Antragstellerin aufgefordert, einen Vorschuss in Höhe von [REDACTED] zu zahlen. Der Vorschuss wurde bezahlt. Abzüglich des bereits gezahlten Vorschusses in Höhe von [REDACTED] ergibt sich eine Gebühr von [REDACTED]

Es wird auf §§ 19, 21 GebGBbg hingewiesen. Werden bis zum Ablauf von drei Tagen nach dem Fälligkeitstag Gebühren oder Auslagen nicht entrichtet, so sind Mahngebühren und für jeden angefangenen Monat ein Säumniszuschlag von 1 Prozent des rückständigen Betrages zu entrichten, wenn dieser 50 € übersteigt. Die

Mahngebühr beträgt 1 Prozent des Mahnbetrages, mindestens jedoch 5 € und höchstens 100 € (§ 4 Abs. 2 Satz 1 Brandenburgische Kostenordnung (BbgKostO)).

VI. Hinweise

Allgemein

1. Die Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung.
2. Diese Genehmigung ergeht unbeschadet der privaten Rechte Dritter.
3. Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Zulassungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Bewilligungen, mit Ausnahme von Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, behördlichen Entscheidungen auf Grund atomrechtlicher Vorschriften und wasserrechtlichen Erlaubnissen und Bewilligungen nach den § 8 in Verbindung mit § 10 WHG.
4. Gemäß Tarifstelle 2.2.12 a) der GebOUmwelt ist für die Abnahmeprüfung der genehmigten Anlage eine Gebühr zu entrichten.
5. Gebühren für die Prüfung der Standsicherheitsnachweise und für Bauzustandsbesichtigungen sind nicht Gegenstand der Gebühr dieses Genehmigungsbescheides.
6. Jede Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist gemäß § 15 Abs. 1 BImSchG, insofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, dem LfU, T 2 mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen. Dazu gehören auch der Austausch oder die Modifikation schallrelevanter Hauptkomponenten der WKA (Generator, Rotorblätter) durch Komponenten anderen Typs oder anderer Hersteller. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 BImSchG beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist. Das LfU, T 2 prüft, ob die beabsichtigte Änderung wesentlich ist und einer Genehmigung nach dem BImSchG bedarf.
7. Für jede wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der Anlage ist eine Genehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG erforderlich, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können. Eine wesentliche Änderung einer Anlage ohne Genehmigung kann gemäß § 20 Abs. 2 BImSchG zur Stilllegung der Anlage und ggf. zur Beseitigung der Änderung führen.
8. Wird die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als 3 Jahren nicht betrieben, so erlischt nach § 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG die Genehmigung. Das LfU kann gemäß § 18 Abs. 3 BImSchG die genannte

Frist auf Antrag aus wichtigem Grund verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird. Das Gleiche gilt für die Frist gemäß NB IV.1.3.

9. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 62 BImSchG sowie auf die Straftatbestände der §§ 325 und 327 Strafgesetzbuch (StGB) wird hingewiesen. Sollte der Anlagenbetrieb ohne Erfüllung der für den Betrieb festgesetzten Bedingungen aufgenommen werden, so käme dies einem ungenehmigten Betrieb gleich und würde eine Straftat gemäß § 327 Abs. 2 StGB darstellen.
10. Die Genehmigung hat keine einschränkende Wirkung auf die Möglichkeit, gemäß § 17 BImSchG nachträgliche Anordnungen zu erlassen und gemäß §§ 26, 28 BImSchG Messungen anzuordnen.
11. Die Verantwortung für den ordnungsgemäßen Betrieb der WKA liegt allein bei der Betreiberin / dem Betreiber im Sinne des BImSchG. Der Abschluss eines Service- oder Überwachungsvertrages mit dem Hersteller der WKA oder einem anderen Dritten entbindet die Betreiberin / den Betreiber nicht von dieser Verantwortung.

Immissionsschutz

1. Die Inbetriebnahme der einzelnen Windkraftanlage ist mit dem Zeitpunkt der Fertigstellung dem LfU, T23 anzuzeigen. Die Inbetriebnahme der WKA ist vollzogen, wenn durch Nutzung der WKA die Einspeisung von Elektroenergie erfolgt.
2. Die Verantwortung für den ordnungsgemäßen Betrieb der Windkraftanlagen liegt allein beim Betreiber im Sinne des BImSchG. Der Abschluss eines Service- oder Überwachungsvertrages mit dem Hersteller der WKA oder einem anderen Dritten entbindet den Betreiber nicht von dieser Verantwortung.
3. Jede Änderung der Windkraftanlagen, die Auswirkungen auf die Schutzgüter haben kann, bedarf einer Anzeige nach § 15 BImSchG bzw. einer Genehmigung nach § 16 BImSchG. Dazu gehören auch der Austausch oder die Modifikation schallrelevanter Hauptkomponenten der Windkraftanlagen (Generator, Getriebe, Rotorblätter) durch Komponenten anderen Typs oder anderer Hersteller.
4. Für den Nachtbetrieb der Windkraftanlagen wird in der Schallimmissionsprognose das folgende Oktavspektrum zugrunde gelegt:

WKA M01, Betriebsmode SO1

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
105,2 dB(A)*	88,9	96,5	99,6	99,8	98,2	93,7	86,2	75,6

* inkl. 1,7 dB Aufschlag

WKA M02, Betriebsmode SO1

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
--------	----	-----	-----	-----	------	------	------	------

106,7 dB(A)*	90,4	98,0	101,1	101,3	99,7	95,2	87,6	77,0
-----------------	------	------	-------	-------	------	------	------	------

* inkl. 1,7 dB Aufschlag

5. Können die in den Nebenbestimmungen NB IV. 2.5 bis 2.7 angeordneten Termine nicht eingehalten werden, muss beim LfU, T23 mindestens 2 Wochen vor Ablauf der jeweiligen Frist, ein Antrag auf Fristverlängerung eingereicht werden.

Baurecht

6. Die Bürgschaftsurkunde ist vom Bürgschaftsgeber (Kreditinstitut, Kreditversicherer) mit kurzem Anschreiben direkt dem Landkreis Oder Spree zuzuschicken.

Naturschutz

7. Als bauvorbereitende Maßnahme gelten auch eine (archäologische) Prospektion zum Auffinden von Bodendenkmälern und Maßnahmen zur Munitionsberäumung. Sollte sich im Verlauf der Bauarbeiten herausstellen, dass über den Antrag hinausgehende Schnittmaßnahmen an Gehölzen oder Fällungen von Gehölzen erforderlich werden, sind gesonderte Genehmigungen einzuholen.
8. Nach den durchgeführten Gehölzfällungen ist eine alternative Bauzeitenregelung möglich, wenn der Antragsteller nachweist, dass zum Zeitpunkt der Vorhabenrealisierung durch die Errichtung der Anlagen keine Beeinträchtigung des Vogel-Brutgeschehens erfolgt. Dies wäre insbesondere dann der Fall, wenn im Jahr der Vorhabenrealisierung im zu betrachtenden Gebiet keine durch die Maßnahmen betroffenen Brutvögel nachweisbar sind, die Baumaßnahmen vor Beginn der Brutzeit begonnen wurden und ohne Unterbrechung fortgesetzt werden oder durch ein spezifisches Management (z.B. angepasste Bauablaufplanung mit ökologischer Baubegleitung) Beeinträchtigungen von Brutvögeln ausgeschlossen werden können.
9. In den ersten beiden Betriebsjahren kann das standortspezifische Kollisionsrisiko durch akustische Daueraufzeichnungen im Rotorbereich bewertet bzw. verifiziert werden (Gondelerfassung). Dabei sind die im AGW-Erlass, Anlage 3, Kapitel 2.3.2 genannten Anforderungen zu beachten. Ab Beginn des dritten Betriebsjahres kann eine Anpassung des Abschaltzeitraumes an die Ergebnisse der Gondelerfassungen erfolgen (standortangepasster Betriebsalgorithmus). Hierzu sind der Genehmigungsbehörde im Rahmen eines Änderungsantrages nach § 16 Abs. 1 BImSchG die Ergebnisse ergänzt durch eine fachgutachterliche Bewertung vorzulegen. Es bedarf zudem detaillierter Angaben zur verwendeten Technik und der Geräteeinstellungen.

Luftverkehrsrecht

10. Jede Änderung an den Windkraftanlagen ist der LuBB zur Prüfung und Beurteilung hinsichtlich der Relevanz zu ausschließlich luftverkehrssicherheitlichen Erwägungen vorzulegen.

11. Aufgrund der Anlagenhöhe von mehr als 150 m über Grund müssen aus Sicherheitsgründen besondere Vorkehrungen getroffen werden. Die Einhaltung der Anzeigefrist von 6 Wochen ist zur Gewährleistung der Sicherheit des Luftverkehrs und damit zur Vermeidung von Gefahrensituationen unbedingt erforderlich.
12. Es ist darauf zu achten, dass während der Betriebszeit (bis zum Rückbau) der Windkraftanlagen nur Feuer mit gültiger Eignung nach AVV LFH verwendet werden. Ggf. sind diese zu ersetzen.
13. Zum Einsatz kommende Kräne zur Errichtung des Bauwerkes sind in dieser Zustimmung nicht berücksichtigt.
14. Kräne ab einer Höhe von 100 m über Grund bedürfen gem. § 15 Abs. 2 LuftVG einer gesonderten Genehmigung der Luftfahrtbehörde. Diese kann i. V. m. den §§ 31, 12 und 14 LuftVG unter Auflagen aufgrund einer gutachtlichen Stellungnahme der Flugsicherungsorganisation, in diesem Falle der DFS Deutschen Flugsicherung GmbH (DFS GmbH) erteilt werden. Grundsätzlich sind Kräne ab einer Höhe von 100 m über Grund als Luftfahrthindernisse zu betrachten und mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisfeuer) zu versehen.
15. Der Antrag auf Errichtung benötigter Kräne ist unter Verwendung beigefügten Vordrucks bei der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg, Mittelstraße 5 / 5 a in 12529 Schönefeld (per E-Mail Luftfahrthindernis@LBV.brandenburg.de) rechtzeitig (mindestens 14 Arbeitstage -gerechnet Mo.-Fr.- vorher) mit Angabe der Arbeitshöhe des Kranes und der gewünschten Einsatzdauer sowie eines Bauablaufplanes durch das den Kran betreibende Unternehmen oder den Genehmigungsinhaber einzureichen. Bei Antragstellung durch den Genehmigungsinhaber sind der LuBB konkret zu benennen, wer Antragsteller, wer die Kosten für das luftverkehrsrechtliche Verfahren auf Stellung des Kranes trägt und wer letztendlich Genehmigungsinhaber (Kranfirma) ist.
16. Für die Ausführungsbestimmungen ist die AVV LFH in der jeweils gültigen Fassung zu beachten (Übergangsfristen).
17. Die v. g. Vordrucke (Datenblatt zum Luftfahrthindernis - Baubeginnanzeige, Antrag auf Genehmigung des Einsatzes eines Kranes gem. § 15 LuftVG) finden Sie auf der Internetseite der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg (LuBB) in aktueller Fassung.
18. Der ggf. erforderliche Rückbau von Bestandsanlagen ist der LuBB schriftlich unter Angabe der Genehmigungs-Nr. / LuBB Reg-Nr. / Veröffentlichung AIP (ENR 5.4 - Bbg-Nr.) mindestens 2 Wochen vor Beginn der Arbeiten zur Abstimmung weiterer Verfahrensschritte bzgl. der Abschaltung der vorhandenen Kennzeichnungen anzuzeigen.

19. Die Kosten für die Tages- und Nachtkennzeichnung des Luftfahrthindernisses hat der Vorhabenträger zu übernehmen.
20. Alle geplanten Änderungen an den Windkraftanlagen, die auf die vorhandenen Tages- und / oder Nachtkennzeichnungen Einfluss haben können, sind der LuBB zur Prüfung und Beurteilung hinsichtlich der Relevanz zu ausschließlich luftverkehrssicherheitlichen Erwägungen vorzulegen. Dies betrifft auch Änderungen gem. § 16 b Abs. 7 Satz 3 BImSchG.

Straßenrecht

21. Alle Arbeiten auf der K6718 / 020 km ca. 2.420 (südlich zu Gem. Merz Fl. 3, Flst. 296) und km ca. 2.565 (nördlich zu Gem. Merz, Fl. 3, Flst. 336), die sich auf den Straßenverkehr auswirken, bedürfen verkehrsrechtlicher Anordnungen. Diese sind gemäß § 45 Abs. 6 StVO bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde, dem Amt für Recht, Ordnung und Straßenverkehr des Landkreises Oder-Spree, zu beantragen.
22. Sollten zum Zwecke der Anlieferung und Montage der WKA Baustellenzufahrten erforderlich werden, sind die entsprechenden Antragsunterlagen ca. 6-8 Wochen vor Baubeginn an meine Behörde zu übergeben.
23. In der weiteren Planung sind die Transportwege aufzuzeigen. Die Schleppkurven und damit evtl. verbundene Eingriffe an den Knotenpunkten der K6718 auf die B87 bzw. die L435 zu übergeben.
24. Bei Änderungen des Anlagentyps oder des Standortes der WKA ist der LS erneut zu beteiligen.
25. Im Zuge des weiträumigen Antransports der WKA-Teile über das B- und L-Straßennetz sind Allee- und andere Straßenbäume zu schützen und dürfen nicht gefällt oder artuntypisch beschnitten werden. Bei angedachten Baumfällungen ist nachzuweisen, dass keine andere Zufahrt möglich ist.

Forstrecht

26. Aus der Genehmigung nach § 8 LWaldG sind keine Haftungsansprüche gegen das Land Brandenburg abzuleiten.
27. Die Umwandlungsgenehmigung wird unbeschadet privater Rechte Dritter erteilt. Sie lässt auf Grund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtungen zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen, Erlaubnissen und Gestattungen oder zum Erstellen von Anzeigen unberührt.
28. Ansprechpartner vor Ort für den Vollzug der waldrechtlichen Genehmigung ist der zuständige Leiter des Forstreviers Neubrück, zum Zeitpunkt der Genehmigung Herr Lässig. Der Antragsteller wird gebeten, sich laufend mit diesem abzustimmen.

29. Aus dem LWaldG lassen sich für den Anlagenbetreiber keine rechtlichen Verpflichtungen zur Anlage von Maßnahmen des vorbeugenden Waldbrandschutzes (z.B. Löschwasserentnahmestellen, automatische Löschanlagen in den Gondeln der WKA) unmittelbar ableiten. Die Regelung des § 20 Abs. 1 LWaldG „vorbeugender Waldbrandschutz“ - Anlage und Unterhaltung von Brandschutzstreifen richtet sich nur an den Waldbesitzer.
30. Etwaige Forderungen zur Anlage vorbeugender Brandschutzmaßnahmen (Vorsorgepflichten) finden ihre Grundlage in § 14 BbgBKG. Eine Verpflichtung hierzu erfolgt durch den zuständigen Aufgabenträger, i.d.R. die zuständige Brandschutzdienststelle beim Landkreis.
31. Es wird bereits jetzt darauf hingewiesen, dass das Nichterfüllen oder nicht vollständige Erfüllen von nach § 8 Absatz 3 LWaldG mit der Waldumwandlungsgenehmigung verbundenen Nebenbestimmungen (Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen) als Ordnungswidrigkeit gem. § 37 Abs. 1 Nr. 2 LWaldG zu ahnden ist. Darüber hinaus wird die Behörde die nicht bzw. nicht vollständig erfüllten Nebenbestimmungen (Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen) mittels Verwaltungszwang durchsetzen, was für den Säumigen mit weiteren Kosten und Gebühren verbunden ist.

Arbeitsschutz

32. Bei der Durchführung Ihres Bauvorhabens ist die Baustellenverordnung vom 10.06.1998 (BGBl. I S.1283) zu beachten. Darin wird u. a. gefordert, dass
 - die Baustelle ab einem Umfang von mehr als 30 Arbeitstagen und mehr als 20 gleichzeitig tätigen Arbeitnehmern oder mehr als 500 Personentagen dem Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit zwei Wochen vor ihrer Einrichtung anzukündigen ist;
 - ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan zu erstellen ist, falls die Baustelle anzukündigen ist oder gefährliche Arbeiten durchgeführt werden;
 - ein Koordinator unabhängig vom Umfang zu bestellen ist, falls auf der Baustelle mehrere Auftragnehmer tätig werden.

Ein entsprechendes Formular ist unter folgender Internetadresse abrufbar:

<https://lavg.brandenburg.de/lavg/de/arbeitsschutz/formulare/bauvorankuendigung/>

Bodenschutz

33. Für den Einbau von Recycling-Materialien finden die Regelungen der Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV) Anwendung. Beim Einbau von nicht aufbereitetem Bodenmaterial und Baggergut findet die Untersuchungspflicht nach § 14 ErsatzbaustoffV Anwendung. Die Verwendung mineralischer Ersatzbaustoffe (MEB) in technischen Bauwerken des Straßen- und Erdbaus ist nur noch zulässig, wenn diese Ersatzbaustoffe einer der in der ErsatzbaustoffV definierten Materialklasse (ErsatzbaustoffV Anlage 2 Tab. 1 – 27) zugeordnet werden und die sonstigen Anforderungen zur Verwendung

(nach §19 ErsatzbaustoffV) eingehalten werden. Gemäß § 22 ErsatzbaustoffV ist der Einbau bestimmter MEB oder deren Gemische ab einem vorgesehenen Einbaugesamtvolumen von mindestens 250 Kubikmetern (m³) sowie der Einbau bestimmter MEB in Wasserschutzgebieten / Heilquellenschutzgebieten vier Wochen vor Beginn des Einbaus schriftlich oder elektronisch der zuständigen Behörde vom Verwender anzuzeigen (Voranzeige).

34. Sollten bei der Realisierung des Vorhabens neue Erkenntnisse gewonnen werden z. B. an Hand von organoleptischen Auffälligkeiten (Gerüche, Verfärbungen), die darauf hinweisen, dass in der Vergangenheit auf diesem Grundstück mit umweltgefährdenden Stoffen derart umgegangen wurde, dass nicht unerhebliche Einträge solcher Stoffe in den Boden vermutet werden, so ist die untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde unverzüglich darüber zu informieren.
35. Die Pflicht zur Anzeige von Altlasten und Altlastverdachtsflächen gegenüber der zuständigen Behörde ergibt sich für Eigentümer sowie Verfügungs- und Nutzungsberechtigte von Grundstücken aus § 31 Abs. 2 des Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetzes (BbgAbfBodG).

Sonstiges

36. Bezeichnung und Standortkoordinaten lt. Antrag / Prognose (amtliche Bezugssystem UTM ETRS 89, Zone 33)

Bezeichnung	Rechtswert	Hochwert	Landkreis	Gemarkung	Flur	Flurstück
WKA M01	457.177	5.783.769	Oder-Spree	Merz	3	336
WKA M02	457.142	5.783.249				296

VII. Rechtsgrundlagen

Diese Entscheidung beruht insbesondere auf der Grundlage der nachstehenden Gesetze, Rechtsverordnungen und Vorschriften:

Allgemein

- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juni 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 183)
- Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 355)

- Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)
- Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBL. S. 503), zuletzt geändert durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift vom 1. Juni 2017 (BANz AT 08.06.2017 B5)
- Anforderungen an die Geräuschemissionsprognose und die Nachweismessung von Windkraftanlagen (WKA) - (WKA-Geräuschemissionserlass) - Erlass des Abteilungsleiters Umwelt, Klimaschutz, Nachhaltigkeit des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz vom 24. Februar 2023
- Anforderungen an die Ermittlung und die Beurteilung der optischen Immissionen von Windkraftanlagen (WKA) (WKA-Schattenwurf-Erlass) Erlass des Ministerium für Land- und Ernährungswirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz vom 11. Februar 2025

Baurecht

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juni 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 192)
- Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 2018 (GVBl. I Nr. 39), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Juni 2026 (GVBl. I Nr. 20)
- Verordnung über Vorlagen und Nachweise in bauaufsichtlichen Verfahren im Land Brandenburg (Brandenburgische Bauvorlagenverordnung – BbgBauVorV) vom 7. November 2016 (GVBl. II Nr. 60), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 31. März 2021 (GVBl. II Nr. 33)
- Verordnung über die Anerkennung von Prüfsachverständigen und über die bautechnischen Prüfungen im Land Brandenburg (Brandenburgische Bautechnische Prüfungsverordnung – BbgBauPrüfV) vom 10. September 2008 (GVBl. II S. 374), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 29. Juli 2024 (GVBl. II Nr. 57)

Arbeitsschutz

- Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz – ArbSchG) vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 369)
- Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung – BetrSichV) vom 3. Februar 2015 (BGBl. I S. 49), zuletzt geändert durch Artikel 27 des Gesetzes vom 18. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 347)

Gewässerschutz

- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 29. März 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 84)
- Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 905), zuletzt geändert durch Artikel 256 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)

Abfallwirtschaft und Bodenschutz

- Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212, 1474), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56)
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundesbodenschutzgesetz - BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306)
- Brandenburgisches Abfall- und Bodenschutzgesetz (BbgAbfBodG) vom 6. Juni 1997 (GVBl. I S. 40), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juni 2024 (GVBl. I Nr. 24)

Naturschutz und Landschaftspflege

- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. März 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 87)

Luftverkehrsrecht

- Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 24. April 2020 (BAnz AT 30.04.2020 B4)
- Luftverkehrsgesetz (LuftVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Februar 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 40)

Sonstige

- Gebührengesetz für das Land Brandenburg (GebGBbg) vom 7. Juli 2009 (GVBl. I S. 246), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I Nr. 9)
- Verordnung zur Erhebung von Verwaltungsgebühren für den Bereich Umwelt (Gebührenordnung Umwelt - GebOUmwelt) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. November 2011 (GVBl. II Nr. 77), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 15. April 2025 (GVBl. II Nr. 31)
- Verordnung über die Gebühren in bauordnungsrechtlichen Angelegenheiten im Land Brandenburg (Brandenburgische Baugebührenordnung - BbgBauGebO) vom 20. August 2009 (GVBl. II S. 562), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 25. November 2025 (GVBl. II Nr. 90)

- Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) vom 14. Februar 1984 (BGBl. I S. 346), zuletzt geändert durch Artikel 29 der Verordnung vom 11. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 411)
- Kostenordnung zum Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg (Brandenburgische Kostenordnung - BbgKostO) vom 2. September 2013 (GVBl. II Nr. 64), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 15. September 2025 (GVBl. II Nr. 70)
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 3. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 199)
- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 20. Mai 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 152)
- Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (Immissions-schutzzuständigkeitsverordnung - ImSchZV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2008 (GVBl. II S. 122), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 25. Juli 2022 (GVBl. I Nr. 49)
- Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 198)

Forstrecht

- Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20. April 2004 (GVBl. I Nr. 6, S. 137) in der jeweils geltenden Fassung
- Waldbau-Richtlinie 2004 „Grüner Ordner“ der Brandenburger Landesforstverwaltung
- Erlass zur Baumartenmischung unter Klimawandelbedingungen im Wald vom 16. Juni 2022
- Richtlinie zur Waldbewertung im Land Brandenburg (WBR Bbg 97), Stand 2000
- Forstvermehrungsgutgesetz (FoVG) vom 22. Mai 2002 (BGBl. I S. 1658), in der jeweils geltenden Fassung
- Empfehlungen für forstliches Vermehrungsgut für das Land Brandenburg (Herkunftsempfehlungen) vom 01.07.2014 in der jeweils geltenden Fassung
- Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz zum Vollzug von § 40 des Bundesnaturschutzgesetzes – Gebietseigene Gehölze (Gehölzerlass Brandenburg) vom 15. Juli 2024 (ABl. Nr. 31 vom 7. August 2024 S. 667) in der jeweils geltenden Fassung

- Verordnung zur Durchführung des Jagdgesetzes für das Land Brandenburg (BbgJagdDV) vom 02. April 2004 (GVBl. II/04, Nr. 10, S. 305) in der jeweils geltenden Fassung
- 12. Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz - BbgBKG) vom 24. Mai 2004 (GVBl.I/04, Nr. 09, S.197) in der jeweils geltenden Fassung
- 14. Verwaltungsvorschrift zu § 8 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg (VV § 8 LWaldG), Bekanntmachung des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz vom 2.11.2009 in der jeweils geltenden Fassung
- 15. Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz-EEG 2017) vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S1066), in der jeweils geltenden Fassung

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Lysann Weser

- Anlagen:
- Gebührenberechnung Bauordnungsamt
 - Karte Waldumwandlungsflächen
 - Vollzugsanzeige Waldumwandlung
 - Vollzugsanzeige Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen
 - Anforderungsprofil Standortgutachten

Dieses Dokument wurde am 16.09.2026 elektronisch schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.
--